STRIEGISTAL-BOTE

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Striegistal
mit den Ortsteilen Arnsdorf, Berbersdorf, Böhrigen, Dittersdorf, Etzdorf, Gersdorf, Goßberg, Kaltofen, Kummersheim, Marbach, Mobendorf, Naundorf, Pappendorf und Schmalbach

Jahrgang 2018 / Nummer 2 Samstag, den 10. Februar 2018

Der Bürgermeister informiert

In Striegistal beginnt die Bausaison

Der Zeitpunkt der Ausreichung von Fördermitteln stand in den letzten Jahrzehnten oftmals in der öffentlichen Kritik, da erst Mitte eines Jahres ausgestellte Zuwendungsbescheide oftmals dazu führten, dass Bauvorhaben regelmäßig spät im Herbst begonnen werden konnten. Durch eine gute Vorbereitung bei mehreren Bauvorhaben ist dies in diesem Jahr nicht der Fall, sodass der Gemeinderat Striegistal in der letzten Sitzung 2017 sowie in der ersten Sitzung dieses Jahres am 30. Januar 2018 Beschlüsse zur Vergabe von Bauaufträgen in Höhe von 3,71 Millionen Euro fassen konnte. Im Folgenden informieren wir über die einzelnen Vorhaben und benennen Ihnen dazu die jeweiligen Ansprechpartner.

Aufbau zentrales Abwasser in Arnsdorf und Fußwegbau an der B 169

Die Erschließung zum erstmaligen Aufbau der zentralen Abwasserentsorgung in Arnsdorf begann bauseitig im Jahr 2016. Seitdem wurden bereits drei Bauabschnitte abgearbeitet, in deren Folge mehrere Straßen- und Gehwegbaumaßnahmen zur Ausführung kamen. Seit Mitte Januar dieses Jahres wird nun im letzten Abschnitt gearbeitet. Entlang der Bundesstraße B 169 werden zentrale Schmutzwasserentsorgungs- und Regenwasserleitungen im Bereich von der Einmündung der Straße „Am Dorfbach“ bis zum Ortsausgang Richtung Greifendorf verlegt. Den Auftrag vom kommunalen Abwasserzweckverband OFM Roßwein erhielt die Firma LFT Tiefbau GmbH aus Ostrau zum Bruttoangebotspreis von 645.000 Euro. Von diesem Unternehmen ist Herr Fischer, Telefonnummer 034324/21747, verantwortlich für die Baustellen. Nach Abschluss der Kanalarbeiten wird durch die Gemeinde Striegistal der Gehweg entlang der Bundesstraße in Pflasterbauweise neu hergestellt. Bauüberwacher für diese Vorhaben ist das Ingenieurbüro Pocher aus 01621 Diesbar-Seußlitz, Telefonnummer 0160/3613764. Unter den gleichen Verantwortlichkeiten läuft auch die abschließende Fertigstellung aller Arbeiten im Bereich des Rittergutes in Arnsdorf, wo der Straßenbau zu Ende geführt werden soll.

Durch mehrere Baumaßnahmen an der Bundesstraße B 169 in Arnsdorf wurde der Fahrbahnbelag mit Bitumen stetig erhöht, so dass der Fußweg mittlerweile niveaugleich ist und damit keine ausreichende Sicherheit mehr für Fußgänger besteht. Die Gemeinde Striegistal lässt diesen Gefahrenpunkt nun mit dem Neubau Fußweganlage vom Straßenteich bis zum Getränkestübel Wollschläger beseitigen.

Ersatzneubau Stützwände an der Kleinen Striegis zwischen Arnsdorf und Berbersdorf

Am Ortseingang Berbersdorf aus Richtung Arnsdorf kommend, werden die Stützwände zwischen der Kleinen Striegis und der Straße „Am Striegiszusammenfluss“ in den bisher unzureichend ausgebauten Abschnitten errichtet. Den Auftrag für die Bauleistungen in Höhe von 567.675,98 Euro erhielt die Firma ALBERT Ingenieurbau GmbH aus 09125 Chemnitz. Dieses Unternehmen wird durch Herrn Lohr, Telefonnummer 0174/6837103 vertreten. Bauüberwacher im Auftrag der Gemeinde ist das Ingenieurbüro für Straßen- und Tiefbau Döbeln GmbH mit Herrn Buhtz, Telefonnummer 0163/2713617. Für das Bauvorhaben wird eine Vollsperrung zwischen diesen beiden Ortschaften der Gemeinde erforderlich. Aufgrund der langen Umleitungsführungen muss ein Notfahrweg für Rettungsfahrzeuge unter Einbeziehung eines Teils der ehemaligen Bahnstrecke sowie der im Oberbau derzeit nicht mehr vorhandenen Bahnbrücke im Zuge des Vorhabens mit aufgebaut werden. Das Bauvorhaben beginnt am 20. Februar dieses Jahres und soll bis zum 9. November 2018 fertiggestellt sein.

Sanierung Straße der Einheit/Platz des Friedens in Böhrigen

Neben der Auftragserteilung durch den Gemeinderat beteiligt sich auch der Abwasserzweckverband OFM Roßwein als Auftraggeber an diesen Bauarbeiten. Vom großen zentralen Pumpwerk im Platz des Friedens soll bis zum Haus Nummer 11 der Straße der Einheit eine Freispiegelleitung für häusliches Abwasser verlegt werden, mit der die Hauspumpwerke und damit der hohe Wartungs- und Wiederbeschaffungsaufwand zukünftig entfallen. Weitere große Tiefbauarbeiten erfolgen im Platz des Friedens. Hier sollen die Straßenoberflächenentwässerungskanäle, die gleichzeitig die großen Einzugsgebiete aus Richtung Dittersdorf ableiten, bis zur Striegis erneuert werden. Sanierungsarbeiten finden sowohl im Bereich der Straßenoberflächenentwässerung als auch an der Stützmauer zur Striegis statt. Abschließend werden die Verkehrsführung

auf dem Platz des Friedens übersichtlicher gestaltet und mit der Herstellung neuer Bitumendecken das Vorhaben vollendet. Den Auftrag vergab der Gemeinderat an die Firma LFT Tiefbau GmbH aus Ostrau zum Bruttopreis von 625.909,01 Euro. Ansprechpartner des Baubetriebes ist Herr Fischer, Telefonnummer 034324/21747. Die Bauüberwachung wurde dem Ingenieurbüro für Straßen- und Tiefbau mit Herrn Buhtz, Telefonnummer 0163/2713617 übertragen. Das Vorhaben beginnt mit Fertigstellung der Arbeiten an der Kreisstraße K 8296 Ortseingang Böhrigen aus Richtung Arnsdorf. Werden hier die Termine gehalten, ist eine Bauzeit vom 19. März bis zum 12. Oktober dieses Jahres vorgesehen. Während des Großteils dieser Bauzeit wird eine Vollsperrung notwendig. Baubetrieb und Bauüberwachung sind angewiesen, die Anwohner über die geplanten Abläufe fortlaufend zu informieren.

Die Verkehrsführung am Platz des Friedens wird mit der Baumaßnahme so verändert werden, dass eine bessere Übersichtlichkeit bei der Nutzung der hier zusammentreffenden fünf Straßen gegeben ist. Die Anordnung eines Kreisverkehrs ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse dabei nicht möglich.

Gewässersanierung des oberen Dorfteiches in Dittersdorf

Der Teich ist Teil des Dorfbaches und befindet sich im Oberdorf zwischen dem Dorfgemeinschaftshaus beziehungsweise der Stammbaumwiese und der Dorfstraße. Damit der Damm zur Straße neu aufgebaut werden kann, wird der Teich zunächst abgelassen und entschlämmt. Danach beginnen der Neuaufbau der Stützwände zur anliegenden Straße sowie die Sanierung der Grund- und Überlaufleitungen. Nach Fertigstellung dieser Ingenieurbauwerke erfolgt die Angleichung zur neuen Straße einschließlich des Aufbaus von Absturzsicherungen. Der Gemeinderat vergab den Auftrag an die Firma LFT Tiefbau GmbH aus Ostrau für Bauleistungen in Höhe von 670.299,56 Euro. Bauleiter des Betriebes für dieses Vorhaben ist Herr Fischer, Telefonnummer 034324/21747. Die Bauüberwachung übertrug Ihre Heimatgemeinde an das Ingenieurbüro SLG aus Chemnitz mit Herrn Großner, Telefonnummer 0371/5620525. Für die Durchführung der Arbeiten wird für den überwiegenden Teil der Bauzeit eine Vollsperrung erforderlich. Der Beginn der Maßnahme ist für den 9. April geplant, die Fertigstellung für den 12. Oktober 2018.

Diese Aufnahme belegt den desolaten Zustand der Ufermauer des oberen Dorfteiches in Dittersdorf und zeigt, wie dringend die Durchführung dieses Bauvorhabens ist.

Gewässersanierung „Am Steinbach“ in Etzdorf

Es soll die letzte Staustelle für Löschwasserversorgung im Steinbach in Etzdorf zurückgebaut werden. Sie befindet sich an der Einmündung der Straße „Am Steinbach“ zur Ortsdurchfahrt in Höhe des Grundstückes Hausnummer 42. Mit dem Rückbau wird die Durchgängigkeit des Steinbaches von der Quelle bis zur Mündung zukünftig wieder gewährleistet. Damit weiterhin genügend Löschwasser im Ernstfall für diesen Bereich der Ortslage Etzdorf vorgehalten werden kann, muss neben dem Altstandort der Staustelle eine neue Erdzisterne gebaut werden. Die umfangreichen Tiefbauarbeiten sowie der Einbau der Zisterne bedingen eine zeitweise Vollsperrung der kommunalen Straße „Am Steinbach“. Der Baubetrieb und die Bauüberwachung wurden angewiesen, die Anwohner fortlaufend über die genauen Sperrzeiten zu informieren. Sollten für Anlieferungen Zufahrtszeiten zu Ihrem Grundstück freigehalten werden müssen, so bitten wir um rechtzeitige vorherige Abstimmung mit den nachgenannten Personen. Der Gemeinderat vergab den Auftrag für Bauleistungen in Höhe von 196.764,36 Euro an die

Die nächste Ausgabe … • Impressum

Die nächste Ausgabe erscheint am 10. März 2018
Redaktionsschluss: 1. März 2018

Herausgeber für den amtlichen Teil: Gemeindeverwaltung Striegistal mit Sitz in Etzdorf, Waldheimer Straße 13, 09661 Striegistal, Telefon: 034322/513 20, Fax: 034322/513 30, e-mail: info@striegistal.de. Nachdruck und Weiterverarbeitung der Texte und gestalteten Anzeigen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verfassers gestattet. Für den Inhalt der Anzeigen zeichnet allein der Auftraggeber verantwortlich.

Aus dem Inhalt …

Der Bürgermeister informiert 1
Amtliche Bekanntmachungen 4
Veranstaltungskalender Striegistal 7
Aus unseren Ortschaften 8
Aus den Kindereinrichtungen und Schulen 12
Wir gratulieren 13
Kirchliche Nachrichten 13
Veranstaltungen im Umland 24

Firma Gunter Hüttner & Co. GmbH aus Chemnitz. Herr Petzold, Telefonnummer 0174/3233592, ist verantwortlicher Bauleiter dieses Unternehmens. Die Bauüberwachung tätigt das Ingenieurbüro SLG Chemnitz mit dem Ingenieur Herrn Großner, Telefonnummer 0371/5620522. Die Arbeiten sollen am 12. März beginnen und bis zum 15. Juni 2018 fertiggestellt werden.

Ausbau der Gartenstraße in Marbach

Für den geplanten Ausbau wird in diesem Jahr ein zweiter Anlauf genommen. Ursprünglich war das Vorhaben bereits im Februar 2016 vom Gemeinderat beauftragt, konnte jedoch wegen der Verlängerung der Bauzeit an den vier Brücken der Kreisstraße und der Ortsdurchfahrt nicht begonnen werden. Nach deren Fertigstellung hatte der beauftragte Baubetrieb keine freien Kapazitäten mehr und gab seinen Auftrag zurück. Daraufhin wurde im letzten Herbst erneut ausgeschrieben und im Dezember vergeben. Den Auftrag erhielt nun die Firma Walter Straßenbau KG Etzdorf aus Striegistal zum Bruttopreis von 189.239,38 Euro. Der Ausbau der Gartenstraße soll zwischen der Kreisstraße K 8297 und dem bereits im Jahr 2011 ausgebauten Mühlweg in bituminöser Bauweise erfolgen. Er bedingt eine Vollsperrung während der gesamten Bauzeit, da durch die Verlegung von Straßenoberflächenentwässerungsleitungen auch umfangreiche Erdarbeiten notwendig sind. Die Verantwortlichen am Bau wurden angewiesen, die Zufahrt zum Kfz-Betrieb Peter Winecker in Abstimmung mit dessen Inhaber zu gewährleisten und sich mit den Anwohnern über die geplanten Bauabläufe zeitnah zu verständigen.
Den Baubetrieb vertritt verantwortlich Herr Härtwig, Telefonnummer 0176/12230107. Die Bauüberwachung wurde von der Kommune dem Ingenieurbüro Uhlig & Wehling Mittweida mit Herrn Schäfer, Telefonnummer 0172/6816905 übertragen. Das Bauvorhaben startet am 5. März 2018 und soll bis zum 18. Mai dieses Jahres fertiggestellt sein. Die Straße wird dann sofort wieder als Umleitung für weitere Bauvorhaben in Marbach, so den Bau des „Kniependurchbruches“ als Teil der Kreisstraße K 8297, der Sanierung des Gewässers unter der Deponie am Forsthaus sowie zum Ersatzneubau einschließlich Nebenanlagen des Marbacher Sportplatzes benötigt. Über all diese Maßnahmen informieren wir im Rahmen der nächsten Amtsblätter.

Ersatzneubau Stütz- und Ufermauer am Marienbach im Rosental in Marbach

Am Abzweig der Marbacher Haupt- zur Rosentalstraße schließt sich nach rund achtzig Metern eine 180 Meter lange und 2 Meter hohe Stützmauer als Uferabtrennung zwischen der Rosentalstraße und dem Marienbach an, die sich in einem desolaten Zustand befindet. Dieses Ingenieurbauwerk soll ersatzweise komplett neu gebaut werden, wodurch umfangreiche Eingriffe in die Straße erfolgen müssen. Dies bedingt wiederum eine Vollsperrung während eines Großteils der Bauzeit, die vom 12. März bis zum 26. Oktober 2018 geplant ist. Verantwortlicher Planer und Bauüberwacher für dieses Vorhaben im Auftrag der Gemeinde ist das Ingenieurbüro SLG Chemnitz mit Herrn Großner, Telefonnummer 0371/5620522. Den Bauauftrag erteilte der Gemeinderat an die Firma Gunter Hüttner & Co. GmbH aus Chemnitz zum Bruttoangebotspreis von 573.083,42 Euro. Herr Kiel, Telefonnummer 0151/52733861 vertritt dieses Unternehmen auf der Baustelle.

Energetische Sanierung der Gebäudehülle der Grundschule in Marbach

Nachdem im letzten Jahr bereits eine komplette Erneuerung der Fenster und Haupteingangstüren in kommunalem Auftrag erfolgte, wird nun weiter am Äußeren des Schulgebäudes gearbeitet. Der Gemeinderat vergab den Auftrag zur energetischen Sanierung der Gebäudehülle mit wärmegedämmter Fassade an die Firma Malerwerkstätten Mittweida GmbH zum Bruttopreis von 182.248,95 Euro. Hinzu kommen weitere Baulose für die Erneuerung der Haupteingangstreppe sowie Metallbau- und Elektroarbeiten im Umfang von nochmals rund 60.000 Euro. Das Vorhaben soll mit Gerüstbauarbeiten am 29. März dieses Jahres beginnen und in den Sommerferien, am 20. Juli 2018 abgeschlossen sein. Verantwortlicher Bauleiter im Auftrag der Gemeinde ist die Firma Liebold Architekten und Ingenieur aus Hainichen mit Herrn Liebold, Telefonnummer 0173/3731696.
Wir bitten die Eltern der Schüler, unsere Lehrer sowie die Kinder um Beachtung und Verständnis für die Durchführung der Maßnahme und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen.

In Striegistal geht es dieses Jahr also wieder „mächtig gewaltig“ vorwärts. An vielen Stellen wird sich die Infrastruktur weiter verbessern. Die Ortsansichten werden dadurch für unsere Bürger, aber auch für viele Besucher deutlich aufgewertet und bieten somit einen guten Mix, unter anderem aus Kinderbetreuung sowie aus Arbeitsplatz- und Freizeitangeboten vor Ort, und dienen der weiteren Erhöhung der Attraktivität unserer Region.

Neue Feuerwehrleitung in Etzdorf

Nach fünf Jahren als Ortswehrleiter in Etzdorf gab Uwe Wachsmuth nun planmäßig seine Funktion in neue Hände. In der Jahreshauptversammlung am 19. Januar dieses Jahres erfolgte die Neuwahl in einer geheimen Abstimmung und regelt die neuen Verantwortlichkeiten.

Unsere Aufnahme von der Jahreshauptversammlung zeigt die Personen der alten und neuen Wehrleitung der Ortsfeuerwehr Etzdorf. Im Bild von links nach rechts der neu gewählte stellvertretende Ortswehrleiter Patrick Hundshammer, der bisherige stellvertretende Ortswehrleiter und neu als Ortswehrleiter bestätigte Kamerad Frank Kiesl, den bisherigen Ortswehrleiter Uwe Wachsmuth, der natürlich weiterhin Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr bleibt, sowie den Striegistaler Gemeindewehrleiter Norbert Fiedler und Bürgermeister Bernd Wagner.

Die Gemeinde Striegistal bedankt sich bei Uwe Wachsmuth für die sachliche, stets gute und faire Zusammenarbeit während der letzten fünf Jahre und wünscht der neuen Wehrleitung ein gutes Miteinander unter den Kameradinnen und Kameraden bei den anstehenden Aufgaben in der Ortswehr, bei möglichst wenigen ernsten Einsätzen.

Sitzungstermine

Geschlossene Sitzung des Technischen- und Verwaltungsausschusses der Gemeinde Striegistal
am Dienstag, dem 20. Februar 2018 um 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung in Etzdorf, Waldheimer Straße 13 in 09661 Striegistal.
Tagesordnung:
1. Informationen des Bürgermeisters zu den die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten
2. Beratung zu kommunalen Planungs- und Baumaßnahmen
3. Beratung zur Neufassung der Entgeltordnung für kommunale Räumlichkeiten
4. Beratung zu Grundstücksangelegenheiten
5. Beratung zu Personalangelegenheiten
6. Allgemeines

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Striegistal
am Dienstag dem 6. März 2018 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Goldener Anker“ in Marbach, Hauptstraße 87 in 09661 Striegistal.
Tagesordnung:
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2. Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 30. Januar 2018, öffentlicher Teil
4. Informationen des Bürgermeisters entsprechend § 52 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung zu den die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten
5. Bürgerfragestunde
6. Beschlüsse zur Bestätigung neuer Ortswehrleitungen der Gemeindefeuerwehr Striegistal
7. Beschluss der Neufassung der Entgeltordnung für kommunale Räumlichkeiten
8. Beschlüsse zu Grundstücksangelegenheiten
9. Allgemeines

Nach einer kurzen Pause wird die Sitzung mit einem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.
10. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 30. Januar 2018, nichtöffentlicher Teil
11. Informationen des Bürgermeisters im nichtöffentlichen Teil
12. Beschlüsse zu Grundstücks- und Personalangelegenheiten
13. Allgemeines

Sprechstunde der Schiedsstelle

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle findet am **Montag, dem 5. März 2018 von 18.00 bis 19.00 Uhr** im Bürgerhaus Marbach, Hauptstraße 119a in 09661 Striegistal statt.

Der Friedensrichter Herr Florian Wiehring, ist telefonisch unter 034322/45065 oder 0177/6110774 zu erreichen.

Ortschaftsratssitzungen

Die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung in Arnsdorf findet am Donnerstag, dem 1. März 2018 um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Arnsdorf statt.

Die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung in Etzdorf findet am Freitag, dem 16. Februar 2018 um 19.00 Uhr im Veranstaltungsraum der Gemeindeverwaltung statt.

Die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung in Marbach findet am Montag, dem 12. März 2018 um 19.00 Uhr im Gasthof Goldener Anker statt. Thema: Vorbereitung Frühjahrsputz

Die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung in Mobendorf findet am Montag, dem 19. Februar 2018 um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Mobendorf statt.
Themen sind: vorgesehener Eigenheimstandort am ehemaligen Erbgericht Mobendorf und Absprachen über 2. Striegistaler Ortsmeisterschaften

Beschlüsse

Bekanntmachung der in der 1. Gemeinderatssitzung vom 30.01.2018 gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. 01/01/Jan2018
Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Bauleistung Ersatzneubau von zwei Stützwänden und Sanierung Hochwasserschutzdamm zwischen Arnsdorf und Berbersdorf an die Firma Albert Ingenieurbau GmbH, Erfenschlager Straße 167 aus 09125 Chemnitz zum Bruttoangebotspreis von 567.675,98 Euro zu vergeben.
16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 02/01/Jan2018
Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Bauleistung Sanierung der Straße der Einheit und Stützmauer in Böhrigen an die Firma LFT Tiefbau GmbH aus 04749 Ostrau zum Bruttoangebotspreis von 625.909,01 Euro zu vergeben.
16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 03/01/Jan2018
Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Bauleistung Gewässersanierung/Straßenteich in Dittersdorf, Dorfbach an die Firma LFT Tiefbau GmbH aus 04749 Ostrau zum Bruttoangebotspreis von 670.299,56 Euro zu vergeben.
16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 04/01/Jan2018
Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Bauleistung Gewässersanierung/Staustellenrück- und Zisternenbau am Steinbach in Etzdorf an die Firma Gunter Hüttner & Co. GmbH aus 09125 Chemnitz zum Bruttoangebotspreis von 196.764,36 Euro zu vergeben.
16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 05/01/Jan2018
Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Bauleistung Gewässersanierung/Stützmauer Uferbereich des Marienbaches in Marbach an die Firma Gunter Hüttner & Co. GmbH aus 09125 Chemnitz zum Bruttoangebotspreis von 573.083,42 Euro zu vergeben.
16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 06/01/Jan2018
Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Bauleistung zur energetischen Sanierung der Gebäudehülle der Grundschule in Marbach Los 2: Wärmedämm-Verbundsystem an die Firma Malerwerkstätten Mittweida GmbH, Chemnitzer Straße 28 in 09648 Mittweida zum Bruttoangebotspreis von 182.248,95 Euro zu vergeben.
17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 07/01/Jan2018
Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Bauleistung zur energetischen Sanierung der Gebäudehülle der Grundschule in Marbach Los 5: Baumeisterarbeiten an die Firma Weiß und Dathe Hochbau GmbH, Dorfstraße 14 in 09326 Geringswalde zum Bruttoangebotspreis von 24.509,74 Euro zu vergeben.
17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 08/01/Jan2018
Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Bauleistung zur energetischen Sanierung der Gebäudehülle der Grundschule in Marbach Los 6: Elektroarbeiten an die Firma Denis Koppe, Nossener Straße 6 in 09661 Striegistal zum Bruttoangebotspreis von 22.128,29 Euro zu vergeben.
17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 09/01/Jan2018
Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Bauleistung zur energetischen Sanierung der Gebäudehülle der Grundschule in Marbach Los 7: Sonnenschutz an die Firma Alfred Brasse Sonnenschutzanlagen, Waldheimer Straße 3 in 04703 Leisnig zum Bruttoangebotspreis von 13.267,55 Euro zu vergeben.
17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 10/01/Jan2018
Der Gemeinderat Striegistal beschließt den Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Striegistal in der vom Gemeindefeuerwehrausschuss am 7. Dezember 2017 bestätigten Fassung.
17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 11/01/Jan2018
Der Gemeinderat Striegistal beschließt den Kauf des Flurstückes 159 der Gemarkung Böhrigen in einer Größe von 524 Quadratmetern zum symbolischen Preis von einem Euro.
17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 12/01/Jan2018
Der Gemeinderat Striegistal beschließt den Kauf des Flurstückes 160 der Gemarkung Böhrigen in einer Größe von 522 Quadratmetern zum symbolischen Preis von einem Euro.
17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 13/01/Jan2018
Der Gemeinderat Striegistal beschließt den Kauf des Flurstückes 22 der Gemarkung Böhrigen mit dem Wohnhaus Zum Steinbruch 5 in einer Größe von 1200 Quadratmetern zum Preis von 500 Euro.
17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 14/01/Jan2018
Der Gemeinderat Striegistal beschließt
1. Für das im beiliegenden Flurkartenauszug gekennzeichnete Gebiet mit einer Größe von rund 3 ha in der Gemarkung Marbach, Flurstücke 623, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654 sowie Teilflächen der Flurstücke 619/1, 620/1, 655/1 und 913/3 die Aufstellung des Bebauungsplanes Sportplatz Marbach.
2. Die Planung wird nach §§ 2ff BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer Gemeinderatssitzung erfolgen.
3. Der Beschluss ist nach § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

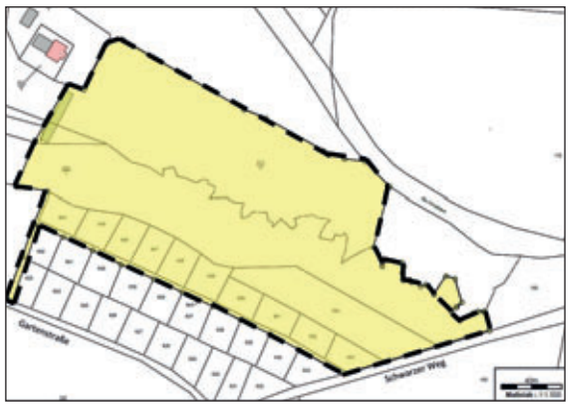

Geltungsbereich des B-Planes Sportplatz Marbach

Beschluss Nr. 15/01/Jan2018
Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes gemäß § 24 BauGB Abs. 1 Nr. 1 für das Flurstück 644 der Gemarkung Marbach.
17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 16/01/Jan2018
Der Gemeinderat Striegistal bestätigt überplanmäßige Auszahlungen im Haushaltjahr 2017 wie folgt:

12.60.00 / 785110 Neubau OFW Naundorf	53.388,33 Euro
12.60.00 / 725300 Geräte und Ausstattung FFW	10.787,35 Euro
36.51.05 / 785130 Energ. Sanierung Kita Etzdorf	3.207,05 Euro
53.30.01 / 731300 Umlage OFM Roßwein	9.794,65 Euro
54.20.00 / 785120 Neubau Lorenzstraße	6.240,14 Euro

17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 17/01/Jan2018
Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltjahr 2018 für Auszahlungen in Höhe von 488.940,90 Euro und Einzahlungen in Höhe von 196.059,47 Euro.
17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 18/01/Jan2018
Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Finanzierung der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Freiwillige Feuerwehr Striegistal im Haushaltjahr 2018 wie folgt sicherzustellen:

Erträge/Einzahlungen:	10.000,00 Euro
Aufwendungen/Auszahlungen:	25.000,00 Euro
Eigenmittel	15.000,00 Euro

17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 19/01/Jan2018
Der Gemeinderat Striegistal nimmt Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für den Zeitraum Dezember 2017 an und beschließt die Verwendung für den vorgeschlagenen Zweck. Die Auflistung der Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen kann im Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Neuer Aufruf zur LEADER-Förderung

Die LEADER-Region Klosterbezirk Altzella hat am 8. Januar 2018 ihren aktuellen Aufruf gestartet. Mit diesem Aufruf werden Anträge aus unserer ländlichen Gegend entgegengenommen, welche der Umsetzung unserer LEADER-Entwicklungsstrategie dienen:

- Handlungsfeld A – Demografiegerechter Ortsumbau,
- Handlungsfeld B – Mobilität und Erreichbarkeit,
- Handlungsfeld C – Netzwerke,
- oder Kapitel E1a – Durchführung projektvorbereitender Studien und Erstellung integrativer/übergeordneter Konzepte.

Vereine und Querdenker aufgepasst! Im Handlungsfeld C können Netzwerkbildung und -arbeiten bis zu 90 % gefördert werden.
Sind Sie sich unsicher, ob Ihr geplantes Vorhaben dazu passt? Das Regionalmanagement unseres Vereins Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V. berät Sie gern zu den Förderbedingungen.
Die Einreichungsfrist für Ihre Projektvorschläge endet am 22. Februar 2018 um 17:00 Uhr! Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
Die Unterlagen für die Antragstellung, Vorhabenauswahl und zum geplanten Budget sind auf der Internetseite www.klosterbezirk-altzella.com veröffentlicht. Oder Sie melden sich direkt bei uns:
Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V., Regionalmanagement LEADER Frau Möller, Niederstriegis, Schulweg 1 in 04741 Roßwein, Telefon: 03431/6788720, E-Mail: moeller@klosterbezirk-altzella.de

Nestbau-Storch macht Lust auf Mittelsachsen

Im vergangenen Jahr lud das Regionalmanagement der LEADER-Region Klosterbezirk Altzella die Nestbau-Zentrale Mittelsachen ein, sich gemeinsam am Stand der Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER-Aktionsgruppen in Deutschland – kurz BAG LAG – auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin zu präsentieren. Als eine von sechs mittelsächsischen LEADER-Regionen hatte das Team um Steffi Möller die Idee für Nestbau im Landkreis Mittelsachsen im Jahr 2015 mitentwickelt und sich später auch den „Hut“ als Projektträger aufgesetzt. Die Nestbau-Zentrale bietet für alle, die nach Mittelsachsen ziehen wollen oder bereits hier leben, einen kostenfreien Service. Unterstützung gibt es in vielen Lebensbereichen, vom Arbeiten und Wohnen bis hin zu Leben und Bildung. Mehr Infos für alle, die es nicht zur Messe geschafft haben, stehen unter www.nestbau-mittelsachsen.de zur Verfügung.
Regionalmanagement LEADER

Termin für Steuerzahler

Wir möchten alle zahlungspflichtigen Bürger unserer Gemeinde, die ihre Grundsteuer nicht abbuchen lassen, daran erinnern, dass **am 15. Februar 2018** die Beträge für das I. Quartal fällig sind.
Bitte geben Sie bei Überweisungen unbedingt als Zahlungsgrund das Kassenzeichen an, das auf jedem Steuerbescheid oben rechts angegeben ist. Nur so ist eine korrekte Zuordnung der Zahlungseingänge möglich.

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Striegistal

Am **Freitag, dem 23. März 2018 um 18.00 Uhr,** findet in der Turnhalle Pappendorf, Schulstraße 1 a, die Jahreshauptversammlung mit Rechenschaftslegung für das Jahr 2017 statt.
Es werden alle aktiven Feuerwehrangehörigen, die Leiter der Jugendabteilungen und die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen herzlich eingeladen.
Norbert Fiedler, Gemeindewehrleiter

Waldsperrung nach Sturmschäden

Die Waldflächen und Waldwege des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Chemnitz, in der Gemeinde Striegistal, Gemarkung Böhrigen (Klatschwald und Tiefenbach) sind gem. § 13 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) zum Schutze der Waldbesucher bis zur Beseitigung der im Zusammenhang mit den Sturm „Friederike“ entstanden Schäden gesperrt.
Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 SächsWaldG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Nr. 1 dar und können zur Anzeige gebracht werden.
Bernd Ranft, in Vertretung des Forstbezirksleiters

Abfallentsorgungstermine

- **Biotonne**
- **in allen Ortsteilen**
  15. Februar und 1. März 2018

- **Gelbe Tonne**
- **in Arnsdorf**
  Dienstag, 20. Februar und 6. März 2018
- **in Berbersdorf, Goßberg, Kaltofen, Mobendorf, Pappendorf, Schmalbach**
  Montag, 12. und 26. Februar 2018
- **in Böhrigen, Dittersdorf, Etzdorf, Gersdorf, Kummersheim, Marbach, Naundorf**
  Mittwoch, 21. Februar und 7. März 2018

- **Restabfalltonne**
- **in Arnsdorf, Böhrigen, Dittersdorf, Etzdorf, Gersdorf, Kummersheim, Marbach, Naundorf**
  Freitag, 23. Februar und 9. März 2018
- **in Berbersdorf, Goßberg, Kaltofen, Mobendorf, Pappendorf, Schmalbach**
  Montag, 19. Februar und 5. März 2018

- **Papiertonne**
- **in Arnsdorf, Böhrigen, Dittersdorf, Etzdorf, Gersdorf, Kummersheim, Marbach, Naundorf**
  Montag, 19. Februar 2018
- **in Berbersdorf, Goßberg, Kaltofen, Mobendorf, Pappendorf, Schmalbach**
  Dienstag, 6. März 2018

Amtliche Bekanntmachungen

Bereitschaftsplan

- des Zweckverbandes Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung „Mittleres Erzgebirgsvorland“ werktags von 15.30 Uhr bis 7.00 Uhr, an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen ganztägig. Zentrale Störungsmeldungen unter Funktelefon 0151/12644995 Trinkwasserstörungsmeldungen im MB Hainichen unter Funktelefon 0151/12644922,
- der EURAWASSER Saale-Unstrut GmbH, NL Roßwein 0171/5603081 oder 034464/6610

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.striegistal.de

Bauhofbereitschaftsdienst für alle Ortsteile der Gemeinde Striegistal

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen wochentags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr unter folgender Rufnummer zur Verfügung:

0162 / 17 00 404

Alle weiteren Informationen wie Straßenschäden oder defekte Straßenleuchten teilen Sie bitte zu den üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 034322/513-20 oder der E-Mailadresse info@striegistal.de mit.

Veranstaltungskalender

Veranstaltungskalender für den Zeitraum 10. Februar bis 15. April 2018

Datum, Uhrzeit, **Art der Veranstaltung,** Ort, Veranstalter

10.02.2018, 19.00 Uhr, **Buffet – Alles vom Strauß,** Bitte vorbestellen! Straußenhof Striegistal, Familie Reißig

11.02.2018, 8.00–12.00 Uhr, **Kleintiermarkt,** Ausstellungshalle Böhrigen, Rassegeflügelzüchterverein Arnsdorf und Umgebung

12.02.2018, **Paarabend mit Candlelight Dinner,** Haus Hoffnung Pappendorf, Kirchgemeinde Pappendorf

13.02.2018, 13.00 Uhr, **Seniorennachmittag,** Gaststätte Goldener Anker, Marbach

13.02.2018, 19.00 Uhr, **Unternehmerstammtisch Striegistal.jetzt,** Gaststätte Goldener Anker, Marbach

15.–18.02.2018, **Zeit mit Lego für Schulkinder und Familiengottesdienst,** Turnhalle Pappendorf, Kirchgemeinde Pappendorf

16.02.2018, ab 18.00 Uhr, **Skatturnier,** Gaststätte Waldhaus Kalkbrüche Kaltofen

21.02.2018, **Halbtagesfahrt,** Volkssolidarität Böhrigen

22.-24.02.2018, jeweils 9.30–15.30 Uhr, **Kinderbibeltage,** Etzdorf, Marienkirchgemeinde

25.02.2018, 10.00 Uhr, **Familiengottesdienst zum Abschluss der Kinderbibeltage,** Kirche Etzdorf, Marienkirchgemeinde

26.02.-01.03.2018, jeweils 19.30 Uhr, **Bibelwoche,** Haus Hoffnung Pappendorf, Kirchgemeinde Pappendorf

26.02.2018, 19.00 Uhr, **Kräuter im Gespräch mit Sieglinde Köhler,** Dorfgemeinschaftshaus Mobendorf, Heimatverein Striegistal e.V.

28.02.2018, 14.00 Uhr, **Bürgermeister Wagner zu Gast,** Bürgerhaus Marbach, Volkssolidarität Berbersdorf/Schmalbach

02.03.2018, 14.00 Uhr, **Gottesdienst zum Weltgebetstag,** Kapelle Berbersdorf, Kirchgemeinde Pappendorf

02.03.2018, 19.30 Uhr, **Bläsergottesdienst,** Kirche Gleisberg, Marienkirchgemeinde

04.03.2018, 10.00 Uhr, **Weltgebetstag der Frauen,** Kirche Etzdorf, Marienkirchgemeinde

09.03.2018, 18.00 Uhr, **Koch mal Strauß – Kochabend für Gourmets,** Bitte vorbestellen! Straußenhof, Striegistal, Familie Reißig

10.03.2018, 14.00 Uhr, **Frauentagsveranstaltung,** Speiseraum ehemalige Schule, Volkssolidarität Böhrigen

11.03.2018, 9.00/10.30 Uhr, **Gottesdienst zur Eröffnung der Bibelwoche,** Kirche Marbach/Kirche Greifendorf, Marienkirchgemeinde

11.03.2018, 8.00–12.00 Uhr, **Kleintiermarkt,** Ausstellungshalle Böhrigen, Rassegeflügelzüchterverein Arnsdorf und Umgebung

12.03.2018, 19.30 Uhr, **Verkehrsteilnehmerschulung,** Gaststätte Hirschbachtal, Ortschaftsrat Pappendorf

12.-16.03.2018, jeweils 19.00 Uhr, **Bibelwoche,** Pfarrhaus Etzdorf, Marienkirchgemeinde

13.03.2018, 13.00 Uhr, **Seniorennachmittag,** Gaststätte „Goldener Anker“, Marbach

14.03.2018, **Badfahrt Schlema,** Volkssolidarität Böhrigen

18.03.2018, 9.30 Uhr, **Sonntagsfrühstück auf dem Straußenhof,** Bitte vorbestellen! Straußenhof Striegistal, Familie Reißig

18.03.2018, 10.00 Uhr, **Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden,** Kirche Roßwein, Marienkirchgemeinde

24.03.2018, 18.00 Uhr, **Brauchtumsfeuer,** Festwiese Bahnhofstraße an der Gartenanlage Böhrigen, Feuerwehrverein Böhrigen

25.03.2018, 10.00 Uhr, **Konfirmation,** Kirche Etzdorf, Marienkirchgemeinde

25.03.2018, 14.30 Uhr, **Ostereiersuchen für Kinder,** Treff am Bürgerhaus Naundorf, Feuerwehr- und Heimatverein Naundorf

28.03.2018, 14.00 Uhr, **Frühlingsfest,** Speiseraum ehemalige Schule, Volkssolidarität Böhrigen

28.03.2018, 14.00 Uhr, **Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht mit Frau Hönike,** Bürgerhaus Marbach, Volkssolidarität Berbersdorf/Schmalbach

29.03.2018, 19.00 Uhr, **Osterfeuer,** Sportplatz Marbach, SV 1892 Marbach e.V.

29.03.2018, 19.30 Uhr, **Tischabendmahl,** Heimateck Eulendorf, Kirchgemeinde Pappendorf

30.03.2018, 14.00 Uhr, **8. Osterwanderung mit Ostereiersuchen,** Treffpunkt Feuerwehrgerätehaus Goßberg, Ortschaftsrat Goßberg

30.03.2018, 19.00 Uhr, **Osterfeuer,** Osterfeuerwiese am Lehmberg, Förderverein Freiwillige Feuerwehr Etzdorf

30.03.–02.04.2018, 13.00–17.00 Uhr, **Tag der offenen Tür – Eröffnung der Saison 2018,** Bahnhof Berbersdorf, Museumsbahnhof Berbersdorf/Striegistal e.V.

Veranstaltungskalender

31.03.2018, 23.00 Uhr, **Osternacht,** Kirche Gleisberg, Marienkirchgemeinde
01.04.2018, 8.30 Uhr, **Familienosterfrühstück,** Pfarrhaus Etzdorf, Marienkirchgemeinde
01.04.2018, 10.00 Uhr, **Familiengottesdienst zum Osterfest,** Kirche Etzdorf, Marienkirchgemeinde
08.04.2018, 8.00–12.00 Uhr, **Kleintiermarkt,** Ausstellungshalle Böhrigen, Rassegeflügelzüchterverein Arnsdorf und Umgebung
08.04.2018, 10.00 Uhr, **Frühlingsgrillen,** Straußenhof Striegistal, Familie Reißig
08.04.2018, 9.00 Uhr, **Lukullisch-botanische Kräuterwanderung mit Sieglinde Köhler und Stefan Schreier,** Treffpunkt Gaststätte Brauschänke Pappendorf, Heimatverein Striegistal e.V.
10.04.2018, 13.00 Uhr, **Seniorennachmittag,** Gaststätte Goldener Anker, Marbach
11.04.2018, 14.00 Uhr, **Kaffeenachmittag,** Speiseraum ehemalige Schule, Volkssolidarität Böhrigen
14.04.2018, 9.00 Uhr, **Frauenfrühstück,** Gaststätte Hirschbachtal, Kirchgemeinde Pappendorf
14.04.2018, 8.30 Uhr, **Frühjahrsputz in Marbach,** Ortschaftsrat Marbach

Hinweis:
Mit der Veröffentlichung der vorgenannten Daten können die Veranstalter und Besucher keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Die frühzeitige und umfassende Bekanntmachung dieser Termine obliegt jedem Veranstalter selbst. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für private Veranstalter Werbung zu betreiben.

Ihre Fahrbibliothek kommt

am Montag, dem 12. Februar 2018 nach

Berbersdorf	14.00 bis 15.30 Uhr
Schmalbach	15.45 bis 17.00 Uhr

am Donnerstag, dem Februar 2018 nach

Mobendorf	14.00 bis 15.45 Uhr
Kaltofen	16.00 bis 17.15 Uhr

am Freitag, dem 16. Februar 2018 nach

Böhrigen	13.00 bis 14.30 Uhr
Naundorf	14.45 bis 15.45 Uhr

am Donnerstag, dem 1. März 2018 nach

Etzdorf	13.30 bis 14.30 Uhr
Marbach Feuerwehr	14.45 bis 16.00 Uhr
Marbach Schmiede	16.15 bis 17.15 Uhr

Hallo, liebe Kinder

Euer „Freizeit-Franz“ kommt am

- Donnerstag, dem 1. März 2018 von 15 bis 18 Uhr an das Dorfgemeinschaftshaus in **Arnsdorf**
- Donnerstag, dem 15. Februar 2018 von 15 bis 18 Uhr an das Feuerwehrgerätehaus in **Berbersdorf**
- Donnerstag, dem 22. Februar 2018 von 13 bis 17 Uhr an das Wohnheim in **Mobendorf**
- Donnerstag, dem 8. März 2018 von 13 bis 17 Uhr an die Schule in **Pappendorf**

Wir freuen uns auf Euren Besuch!
Förderverein zur Freizeitgestaltung e. V. Erucula

Aus den Ortschaften

Berbersdorf mit Schmalbach

Volkssolidarität – Berbersdorf/Schmalbach

Heute waren wir auf einer weiten Reise. Herr Scharf nahm uns mit nach Südafrika und erzählte uns viel über Land und Leute. Der Ausgangspunkt war Kapstadt mit dem Tafelberg. Weiter ging es entlang an der Südküste Afrikas bis zum Kap der Guten Hoffnung und dem südlichsten Zipfel, an dem sich Atlantischer und Indischer

Ozean vereinen. Erstaunlich war für uns die grüne üppige Landschaft mit ihren vielen Tierarten – die Begegnungen mit Elefant, Giraffe, Nashorn und vielen anderen Tieren. – Einfach wunderschön! –
Mit vielen lustigen Anekdoten verstand es Herr Scharf, uns über eine Stunde zu begeistern. Das ist ihm hervorragend gelungen. Wir Senioren sagen vielen herzlichen Dank. Wir haben ihn schon für 2019 gebucht, um mit ihm Namibia zu erkunden.

Vorschau auf unsere nächste Veranstaltung
Wir treffen uns am **28. Februar 2018 um 14:00 Uhr** im Bürgerhaus Marbach. Unser Bürgermeister Herr Wagner wird unser Gast sein. Bleibt bis dahin alle schön gesund. Alles Liebe
R. Seipt

Die SG Striegistal siegt beim D-Jugendturnier

Insgesamt acht Mannschaften hatte Dirk Winkler, Leiter der Hainichener D-Jugend Fußballmannschaft zum Hallenturnier auf der Pflaumenallee am 4. Februar eingeladen. Neben jeweils zwei Teams aus Hainichen und Dittersbach nahm auch der Polizeisport-

verein Chemnitz (CPSV), die BSC Motor Rochlitz, die SG Striegistal und der Siebenlehner SV am Fußballturnier teil. Schiedsrichter waren Daniel Krause und Sebastian Schulze, Kampfrichter Michael Schumann, Hallensprecher Dieter Greysinger.
Zahlreiche Zuschauer sahen teilweise recht packende Spiele mit zahlreichen Toren. Gruppensieger wurden die „Grüne“ Elf vom TSV Dittersbach sowie der Siebenlehner SV. Dieser profitierte am letzten Spieltag von einer 0:2 Niederlage der bis dahin ungeschlagenen Elf aus Striegistal gegen die bis dato sieglosen „Weißen“ Dittersbacher.
Im Halbfinale trafen die Dittersbacher auf die SG Striegistal. Diese behielt mit 4:1 am Ende die Oberhand und zog ins Finale ein. Das andere Finale gewann der CPSV Chemnitz gegen Siebenlehn. So lautete das Finale SG Striegistal gegen den CPSV Chemnitz.
Dieses Endspiel verlief über weite Strecken ausgeglichen und nach einem 0:0 nach regulärer Spielzeit musste das Siebenmeterschießen über den Turniersieg entscheiden. Hier behielten die Striegistaler mit etwas Glück die Oberhand und konnten den begehrten Siegerpokal entgegennehmen.

Turnierdritter wurde die „grüne“ Mannschaft aus Dittersbach vor den beiden gastgebenden Hainichener Teams, der „weißen“ Elf aus Dittersbach und dem BSC Motor Rochlitz.
Mit Nico Müller (7 Treffer) stammt auch der erfolgreichste Torschütze von der SG Striegistal. Bester Einzelspieler wurde Jaden Rauter aus Hainichen, bester Torhüter Luca Einenkel vom CPSV Chemnitz.
Dieter Greysinger

Einladung zur Sitzung 850 Jahre Berbersdorf und Schmalbach 2018

Die nächste öffentliche Sitzung zur Vorbereitung der Festlichkeiten anlässlich 850 Jahre Berbersdorf und Schmalbach, sowie 130 Jahre Jahre FFW Berbersdorf/ Schmalbach findet am **Montag, dem 26.02.2018; Beginn 18.30 Uhr;** FFW Berbersdorf (kleiner Raum) statt. Wir laden recht herzlich ein, daran teilzunehmen. Fragen beantworten gern Mario Donner (Mobil: 0172 / 792 59 42) und die Mitglieder der Ortschaftsräte. Herzliche Grüße vom Ortschaftsrat Berbersdorf und Ortschaftsrat Schmalbach.
i.A. Mario Donner

Böhrigen

Jahresrückblick der Jugendfeuerwehr Böhrigen

Wieder liegt ein aufregendes, lehrreiches und spannendes Jahr hinter uns. Wir haben uns in den Ausbildungen unter anderem mit den Themen Brennen und Löschen, Fahrzeugkunde, Wasserentnahmestellen im Ort, Pumpen in der Feuerwehr und den Grundlagen des Sprechfunkverkehrs beschäftigt.
Bei verschiedenen Wettkämpfen haben wir unser Können unter Beweis gestellt. So haben wir an dem Jugendfeuerwehrtag der Gemeinde Striegistal, dem Striegistalcup in Mobendorf und dem Wandertag der Kreisjugendfeuerwehr in Burgstädt teilgenommen.
Es ist immer wieder ein tolles Erlebnis, andere Jugendfeuerwehrmitglieder kennenzulernen, sich mit ihnen auszutauschen und Aufgaben gemeinsam zu lösen, aber auch im fairen Wettstreit gegeneinander anzutreten.
2017 haben wir aber auch für Ausflüge genutzt. So konnten wir im Kletterwald Rabenstein einen Tag lang unsere Teamfähigkeit stärken, indem wir die Hindernisse gemeinsam bewältigten. Desweiteren verbrachten wir einen schönen Tag im „Aquamarien“.
Der Höhepunkt des Jahres war aber das gemeinsame Zeltlager mit allen Abteilungen der Feuerwehr Böhrigen. Hier steht der gemeinsame Spaß im Vordergrund. So spielten wir mit den Aktiven unter anderem Volleyball, Brennball und Völkerball. Soviel Sport macht hungrig. Also bereiteten wir gemeinsam das Essen zu. Es gab unter anderem Burger, Pizzas, Nudeln und Gulaschsuppe. Am Samstagnachmittag gestalteten wir eine Knotentafel für die Ausbildungsdienste. Diese schmückt nun unseren Schulungsraum.
Im Laufe des Zeltlagers absolvierten wir gemeinsam mit den „Großen“ einige Übungen, so konnten wir zeigen was wir schon gelernt haben.
Wir danken allen Kameraden und Helfern, die uns 2017 so zahlreich bei allen Aktivitäten unterstützt haben!
Der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr Böhrigen gehören zur Zeit acht Mädchen und Jungen im Alter von acht bis 14 Jahren an.
Haben wir Euch neugierig gemacht? Dann schaut doch einfach mal bei uns vorbei und seht selbst, ob Euch so eine Freizeitgestaltung auch Spaß machen könnte. Wir treffen uns regelmäßig freitagnachmittags im Feuerwehrgerätehaus. Genaue Informationen sind auf unser Internetseite unter www.feuerwehr-boehrigen zu finden.
Die Jugendwarte der JF Böhrigen

Altpapiersammlung

Liebe Böhrigener, Dittersdorfer und Arnsdorfer, wir möchten uns auch dieses Jahr für die tatkräftige Unterstützung recht herzlich bei euch bedanken!
Für 2018 ergibt sich eine Änderung beim Altpapiersammeln. Zu den untenstehenden Terminen wird nur noch in Böhrigen gesammelt. Wer uns aus den anderen Ortschaften weiterhin unterstützen möchte, kann sich gerne telefonisch unter 0173/8876700 bei uns melden. Wir vereinbaren dann individuelle Termine.
Termine Altpapiersammlung in Böhrigen 2018: 10. Februar, 10. März, 14. April, 12. Mai, 9. Juni, 14. Juli, 11. August, 8. September, 13. Oktober, 10. November und 8. Dezember.
Legt bitte euer Sammelgut gut sichtbar ab 9.00 Uhr an den Straßenrand. Vielen Dank schon mal im Voraus,
eure Jugendfeuerwehr Böhrigen.

Etzdorf mit Gersdorf

Vorbereitung auf Ostern!

Liebe Etzdorfer, ob groß oder klein, wir laden euch alle zum gemeinsamen Ostereiergestalten ein. Wir treffen uns am **Dienstag, dem 13. März um 15:00 Uhr** im Heimatverein. Wer da noch nicht kann, kommt halt später, bis **17:30 Uhr** sind wir da.
Jeder kann sein eigenes Material mitbringen. Für einen Unkostenbeitrag von 2,00 Euro können Sie zum Beispiel Eier, Farben, Leim, Band und Dekoartikel auch bei uns bekommen. Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt! Wir möchten die Eier anschließend an einer Birke aufhängen, damit möglichst viele Leute unsere kleinen Eier-Kunstwerke im Heimatverein bewundern können.
Es erwarten Euch
die Frauen vom Etzdorfer Heimatverein.

Marbach mit Kummersheim

Sport frei beim JRK Marbach!

Einmal im Monat geht es für unsere Jungendrotkreuzler im Winter in die Turnhalle. Neben Bewegung stehen natürlich der Spaß und die Teamfähigkeit im Vordergrund. Auf der Wunschliste der Kinder ganz oben sind Spiele wie „Hase und Jäger“ oder „Wenn der Kaiser über's Land kommt“. Ein Klassiker und ein Muss bei jedem Gruppentreff in der Turnhalle ist Völkerball, was auch schon bei den Jüngsten in unserer Gruppe gut ankommt und sehr viel Spaß bereitet.

Manchmal machen wir auch Staffelspiele oder packen unser Schwungtuch aus. Damit kann man beispielsweise wunderbar „Katze und Maus“ spielen, wobei die Maus unter dem Schwungtuch lang krabbelt und die Katze über dem Schwungtuch versucht

die Maus zu fangen, während alle anderen aus der Gruppe das Schwungtuch schwingen lassen. Gar nicht so einfach.
Außerdem kann man aus einem Schwungtuch auch ein Zelt bauen, in das alle rein passen und „Mein rechter, rechter Platz ist leer“ spielen. Möglichkeiten gibt es also viele und den Kindern und den Gruppenleitern macht es immer großen Spaß.
Jugendrotkreuz Marbach

Information für die Marbacher Senioren

Unser Seniorennachmittag im März findet am **Dienstag, dem 13. März 2018 um 13:00 Uhr** im „Goldenen Anker“ Marbach statt. Themen:

- Unser Pfarrer Herr Jörg Matthies stellt sich und seine Arbeit in der Kirchgemeinde vor.
- Anmeldung und Informationen zur Fahrt in die Gärtnerei Wittich (geplant im Mai 2018).

Alle Marbacher und Kummersheimer Senioren sind herzlich eingeladen.
Der Vorstand

Einladung zum Gewerbestammtisch STRIEGISTAL.jetzt

Am **Dienstag, dem 13. Februar 2018 um 19:00 Uhr** findet im Goldenen Anker in Marbach wieder ein Gewerbestammtisch der STRIEGISTAL.jetzt-Initiative statt. Eingeladen sind hiermit alle Unternehmer der Gemeinde Striegistal, aber auch darüber hinaus, unabhängig davon, ob Sie sich an der Initiative beteiligen oder nicht. In gemütlicher Runde wird es wieder einen informativen Gastvortrag geben. Jeder Unternehmer kommt direkt oder indirekt mit der Creditreform in Berührung. Deshalb wird ein Mitarbeiter der Creditreform darüber informieren, wie die Creditreform arbeitet, was es mit dem Crefo-Index auf sich hat und welche Angebote sie für Unternehmer bereithält. Außerdem wird über die Arbeit und Erfolge der JETZT-Initiative berichtet und über die weitere Planung informiert und diskutiert.

STRIEGISTAL.jetzt
AUS LIEBE ZUM LAND

Blutspendetermin

Gleich zu Jahresbeginn wird den DRK-Blutspendern in Sachsen mit einer Verlosungsaktion ein erstes Highlight geboten: wer seine Blutspende im Zeitraum vom **2. Januar 2018 bis 31. März 2018** leistet, kann an der Verlosung einer 7-tägigen Kreuzfahrt für zwei Personen zu den Kanarischen Inseln im November 2018 teilnehmen! Dafür gibt der Blutspender am Tag seiner Spende ein Teilnahme-Los vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei einem DRK-Blutspendetermin ab.
Die wahren Gewinner der Aktion bleiben aber die Patienten, die zum Überleben oftmals dringend auf die Blutpräparate der Spender angewiesen sind.
Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!
Die nächsten Möglichkeiten zum Blutspenden bestehen: **am Freitag, dem 16. Februar 2018, zwischen 16.00 und 19.00 Uhr im Bürgerhaus Marbach, Hauptstraße 119a.**

Einladung zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Marbach

Am **Donnerstag, dem 22. März 2018 findet 19:30 Uhr** im Gasthof „Goldener Anker“ in Marbach eine öffentliche Sitzung der Jagdgenossenschaft Marbach statt.
Tagesordnung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Bericht des Vorstandes
- Vorstellung und Beschluss der Jahresabrechnung 2017
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
- Beschluss zum Haushaltsplan 2018
- Neuwahl des Vorstandes
- Bericht der Jagdpächter
- Verschiedenes

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Marbach sind herzlich eingeladen.
S. Emmrich, Vorstand Jagdgenossenschaft Marbach

Mobendorf

Der Heimatverein Striegistal e. V. lädt ein

Nun schon zum 8. Mal laden wir zu „Kräuter im Gespräch“ ein. Kräuter und Gewürze verwendet der eine mehr der andere weniger in der Küche. In einer lockeren Gesprächsrunde wird sich ausgetauscht wie Kräuter und Gewürze verwendet werden, denn sie schmecken und riechen nicht nur gut, sondern haben auch einen Einfluss auf unser Wohlbefinden und haben als Tee oder Aufguss eine heilende Wirkung.
Alle Interessierten sind wieder am **26. Februar 2018 ab 19:00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus des Striegistaler Ortsteiles Mobendorf eingeladen.

Pappendorf

Informationen der Pappendorfer Theatergruppe

Liebe Märchenfreunde! Wir, die Pappendorfer Theatergruppe, möchten einige Dinge bekannt geben!
Als erstes möchten wir uns bei unserem Publikum für die große Resonanz bedanken, welche wir nach den zwei Aufführungen erfahren haben! Für ihre Unterstützung bedanken möchten wir uns außerdem bei: Firma Werbe Tischer Siebenlehn für die schönen Plakate und bei GroßMuhdie’s Nähstudio und Kostümverleih Etzdorf für die Geduld.
Die DVD vom Märchen 2017 „Das singende klingende Bäumchen“ zu einem Unkostenbeitrag von 5,00 Euro können Sie ab dem **10.02.2018** in der Konditorei Kaiser, Gasthof Hirschbachtal, Friseursalon Bettina Wickleder und Frau Eckert, Erzieherin der Vorschulspatzen um Striegistaler Spatzennest erwerben. Außerdem sind auch noch DVDs aus den vorangegangenen Jahren erhältlich.

Natürlich werden wir auch dieses Jahr wieder ein Märchen aufführen, das wird jetzt traditionell am 1. Adventswochenende (dieses Jahr am 1./2. Dezember 2018) sein. Das soll langfristig geplant werden! Darum laden wir alle, die gern mitmachen wollen, sei es als Schauspieler, zur musikalischen Umrahmung oder zum Kulissenbau, am 21. März 2018 um 19.30Uhr in den Gasthof Hirschbachtal ein! Wer an dem Tag verhindert ist, kann sich auch gerne per SMS oder WhatsApp Tel. 015204693665 mit uns in Verbindung setzen.
Ihre/Eure Pappendorfer Theatergruppe

Aus den Kindereinrichtungen und Schulen

Aus der Kindertagesstätte Berbersdorf

Schnuppertag in der Häschengruppe der Kindertagesstätte „Pusteblume“
Wir laden wieder alle „Schnupperhäschen“, die gern unsere Kindereinrichtung kennenlernen und vielleicht auch einmal besuchen möchten, recht herzlich zu uns ein. Wir freuen uns auf Euren Besuch in Begleitung von Mutti oder Vati am **21. März 2018 in der Zeit von 15:15 Uhr bis 16:15 Uhr.**
Wir bitten wieder um einen kurzen Rückruf unter der Rufnummer 037207/2483 – wir sind am Schnuppertag dabei!
Die Erzieher

Aus der Kindertagesstätte Böhrigen

Achtung – Nächste Krabbelstunde!
Unsere nächste Krabbelstunde findet am **Mittwoch, dem 21. Februar 2018 von 14.30 bis 15.30 Uhr** in unserer Einrichtung statt. Um den Bedarf für dieses Angebot zu ermitteln, bitten wir Sie sich bis Montag, den 19. Februar 2018 bei uns anzumelden (Telefon 034322/ 43040).
Das Erzieherteam des Kindergartens „Waldblick“

Aus der Kindertagesstätte Etzdorf

Spielenachmittag
Liebe Eltern, am **Mittwoch, dem 7. März 2018** in der Zeit von **14:30 bis 15:30 Uhr** findet wieder die Spielgruppe in der Kindertagesstätte „Max und Moritz“ in Etzdorf statt. Eingeladen sind alle Kinder (die noch keine Einrichtung besuchen und unter drei Jahre alt sind) in Begleitung eines Elternteils. Wir freuen uns auf Ihre Kleinen.
Die Erzieherinnen der Kita „Max und Moritz“

Unsere Ausfahrt zu Taube, Huhn und Co.

Enrico Schulz zeigt Adrian Schleinitz und Antonia Greter eine besondere Ente.

Am 12. Januar 2018 folgten wir der Einladung des Arnsdorfer Rassegeflügelzüchtervereins und Umgebung e.V. in die Ausstellungshalle nach Böhrigen. Wir fuhren mit dem Linienbus und wurden herzlich von den Geflügelzüchtern begrüßt. Wir durften die Ausstellung besichtigen und einige Tiere wurden uns richtig nah gezeigt (anfassen war erlaubt) und erklärt. Das war sehr spannend und wissenswert. Sehr bestaunt wurde auch die Größe mancher Exemplare (Gänse), denn es ist schon eine andere Perspektive als Kind vor so einem Käfig zu stehen. Wir haben noch ein Obstpause genutzt bis unser Bus wieder in die Kita fuhr und wurden mit Gummibärchen verwöhnt.

Ein Dankeschön der Kinder wird überreicht (von links nach rechts): Karsten Groiß, Leni Pietsch, Tilman Eulitz und Karsten Kluge.

Es bedanken sich auf diesem Weg recht herzlich die Lausbuben- und 7-Streiche-Kinder der Kita „Max und Moritz“ Etzdorf bei den Zuchtfreunden Kluge, Schulz und Groiß.

Aus der Grundschule Pappendorf

So ein Zirkus … in der Grundschule Striegistal!!!

Kurz vor den Osterferien, vom **26. bis zum 28. März,** erwartet uns ein ganz besonderes Projekt: Der Zirkus kommt zu uns in die Schule. Nein, das stimmt eigentlich so nicht – wir „machen“ Zirkus in unserer Schule! Uns steht eine aufregende Zeit bevor, denn gemeinsam mit dem Projekt-Zirkus Hain üben alle Kinder ein sicherlich ganz tolles Programm ein, welches sie dann in drei Vorstellungen zeigen werden. Dazu möchten wir schon jetzt alle Muttis, Vatis, Geschwister, Omas und Opas oder Freunde und Nachbarn ganz herzlich einladen!
Planen Sie Zeit ein für **Dienstag, den 27. März 2018, 18.00 Uhr oder Mittwoch, den 28. März 2018, 15.00 Uhr oder 18.00 Uhr.**
Dann heißt es für die Kinder als Akteure und Sie als begeistertes Publikum Manege frei!!! Genaueres erfahren Sie auch noch einmal im nächsten Striegistal-Boten. Bis dahin wünschen wir allen Kindern schöne Winterferien.
Die Schüler und Lehrer der Grundschule Striegistal in Pappendorf

Wir gratulieren

Jubilare im Zeitraum 12. Februar bis 11. März 2018

Der Bürgermeister, der Gemeinderat sowie die Ortschaftsräte gratulieren allen Jubilaren auf das Herzlichste.

Arnsdorf

am 13.02.	Frau Ella Schrimpf	zum 88. Geburtstag
am 16.02.	Frau Erika Boldt	zum 83. Geburtstag

Berbersdorf

am 12.02.	Herrn Wolfgang König	zum 71. Geburtstag
am 17.02.	Frau Renate Kober	zum 70. Geburtstag
am 28.02.	Frau Milda Möller	zum 83. Geburtstag
am 04.03.	Herrn Volker Stahl	zum 70. Geburtstag

Böhrigen

am 13.02.	Frau Inge Jakob	zum 70. Geburtstag
am 17.02.	Herrn Hermann Werner	zum 71. Geburtstag
am 28.02.	Frau Renate Rudelt	zum 78. Geburtstag
am 05.03.	Frau Gisela Glauch	zum 86. Geburtstag
am 11.03.	Frau Hildegard Rüdiger	zum 83. Geburtstag

Etzdorf

am 12.02.	Frau Edith Wittenberg	zum 85. Geburtstag
am 12.02.	Herrn Helfried Reich	zum 81. Geburtstag
am 13.02.	Herrn Günter Speck	zum 77. Geburtstag
am 14.02.	Frau Hilde Erdmann	zum 90. Geburtstag
am 02.03.	Frau Herta Uhlmann	zum 84. Geburtstag
am 06.03.	Frau Sigrid Stiebinger	zum 75. Geburtstag
am 09.03.	Herrn Harald Felgner	zum 85. Geburtstag

Goßberg

am 20.02.	Frau Siegrid Kluge	zum 80. Geburtstag

Marbach

am 14.02.	Frau Erika Bartsch	zum 78. Geburtstag
am 15.02.	Frau Gisela Frenzel	zum 88. Geburtstag
am 15.02.	Frau Magdalene Lomtscher	zum 86. Geburtstag
am 18.02.	Frau Lieselotte Müller	zum 83. Geburtstag
am 19.02.	Herrn Günther Schönherr	zum 85. Geburtstag
am 19.02.	Herrn Herbert Kral	zum 77. Geburtstag
am 21.02.	Frau Renate Voigt	zum 80. Geburtstag
am 22.02.	Frau Ortrud Kreyser	zum 83. Geburtstag
am 23.02.	Herrn Christian Fischer	zum 84. Geburtstag
am 26.02.	Frau Jutta Peuckert	zum 84. Geburtstag
am 02.03.	Frau Renate Hennig	zum 79. Geburtstag
am 03.03.	Frau Annelies Preuß	zum 84. Geburtstag
am 04.03.	Herrn Dieter Richter	zum 77. Geburtstag
am 05.03.	Herrn Konrad Lunkeit	zum 71. Geburtstag
am 06.03.	Herrn Johannes Leiteritz	zum 80. Geburtstag
am 07.03.	Frau Irene Großmann	zum 83. Geburtstag
am 09.03.	Frau Heidi Schubert	zum 71. Geburtstag
am 10.03.	Frau Gertrud Möbius	zum 95. Geburtstag

Mobendorf

am 13.02.	Frau Erna Preiß	zum 85. Geburtstag
am 15.02.	Frau Karin Richter	zum 73. Geburtstag
am 17.02.	Frau Erika Zerche	zum 77. Geburtstag
am 25.02.	Frau Anita Illgen	zum 78. Geburtstag
am 02.03.	Herrn Manfred Richter	zum 73. Geburtstag
am 03.03.	Herrn Arndt Hentschel	zum 72. Geburtstag

Naundorf

am 28.02.	Frau Christel Käseberg	zum 77. Geburtstag

Pappendorf

am 13.02.	Herrn Gerd Wendelmuth	zum 70. Geburtstag
am 18.02.	Frau Monika Hörig	zum 78. Geburtstag
am 27.02.	Herrn Klaus Seidel	zum 70. Geburtstag
am 29.02.	Herrn Dr. Lothar Menz	zum 78. Geburtstag
am 07.03.	Frau Sibylla Feldmann	zum 80. Geburtstag
am 07.03.	Herrn Günter Gillmeister	zum 76. Geburtstag
am 10.03.	Frau Karin Buttke	zum 74. Geburtstag

Geboren wurden

in Mobendorf	Nora Richter	am 29.12.2017
	Leonie Frieda Klingner	am 05.01.2018

Die Gemeindeverwaltung gratuliert den Eltern ganz herzlich und wünscht den Neuankömmlingen alles erdenklich Gute.

Ehejubiläum

Goldene Hochzeit feiern

am 03.03.2018 Frieda und Günter Steinbach aus Goßberg

Den Jubilaren gratulieren der Gemeinderat, die Ortschaftsräte und der Bürgermeister ganz herzlich und wünschen Gesundheit, Wohlergehen und viele schöne gemeinsame Stunden.

Kirchliche Nachrichten

Sankt-Wenzels-Kirchgemeinde Pappendorf

Vom rechten Sehen

Der Blick der Seele: das ist die Vernunft. Aber nicht jeder, der blickt, sieht auch schon. Der rechte und vollkommene Blick ist der, dem ein Sehen folgt, und der wird Tugend genannt, denn die richtige, vollkommene Vernunft ist eine Tugend. Aber selbst schon die geheilten Augen vermag dieser Blick nicht zum Lichte hinzuwenden, ohne dass drei dauernd vorhanden sind: der Glaube, der die Versicherung gibt, dass die Schau, zu der sich der Blick hinwenden soll, tatsächlich glücklich macht; die Hoffnung, die voraussetzen lässt, dass der Blick bei rechter Lenkung auch wirklich sehen wird; und die Liebe, die ihn das Sehen und das volle Genießen begehren lässt.

Das Ziel des Blicks ist die Schau Gottes, in ihr endet der Blick, nicht so, dass er dann nicht mehr ist, sondern er hat nichts andres mehr, zu dem er sich wenden möchte. *Augustinus*

Gottesdienste

Wir laden recht herzlich im Februar/März zu folgenden Gottesdiensten ein:

11. Februar	09.00 Uhr	Gottesdienst in Pappendorf mit Pfr. Hübner
18. Februar	10 00 Uhr	Gemeinsamer Familiengottesdienst zum Abschluss der Lego-Zeit in der Pappendorfer Turnhalle
25. Februar	10.30 Uhr	Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl in Pappendorf mit Pfr. Hübner
2. März	14.00 Uhr	Freitag, Weltgebetstagsgottesdienst in Berbersdorf
4. März	09.30 Uhr	Weltgebetstagsgottesdienst in Pappendorf im Haus Hoffnung
11. März	10.00 Uhr	Gottesdienst in moderner Form mit Pfr. Hübner und Band Adlisch

Jugendgottesdienste und weitere ephorale Veranstaltungen 09.03. bis 11.03.2018
Grundkurs Seelsorge in Großhartmannsdorf, Leitung: K. Barthel

Herzliche Einladung zur Bibelwoche 2018 „Zwischen dir und mir“ – vom 26. Februar bis 1. März
Die Bibelwoche 2018 beschäftigt sich mit einem Buch der Bibel, das sonst eher selten im Mittelpunkt steht: Das Hohelied.
In diesem Buch geht um die Liebe – etwas ganz Persönliches und auch Intimes. Sie wird beschrieben mit einer Fülle von orientalischen Bildern. Diese sprechen zum Teil für sich, bedürfen andererseits einer Erläuterung. Die Woche steht ganz im Zeichen der Liebe: der Liebe der Menschen untereinander und der Liebe Gottes zu den Menschen.
Montag, 26. Februar, Thema 1: Süßer als Wein, stark wie der Tod
Pfr. F. Scherzer – 19.30 Uhr Pappendorf
Dienstag, 27. Februar, Thema 4: Meine Schöne, so komm doch
Pfr. H. Jaddatz – 19.30 Uhr Pappendorf
Mittwoch, 28. Februar, Thema 6: Berauscht euch an der Liebe
Pfr. Th. Hübner – 14 Uhr Pappendorf
Donnerstag, 1. März, Thema 3: Ich suchte, den meine Seele liebt
Pfr. Jörg Matthies – 19.30 Uhr Pappendorf

Gemeinderüstzeit
Vom 26. bis 28. Februar 2018 waren wir nun schon zum 10. Mal im Waldpark Hohenfichte zur Gemeinderüstzeit. Die Teilnehmer von 10 Monaten bis 67 Jahren haben sich sehr wohlgefühlt beim gemeinsamen Nachdenken über „Lebensworte“, beim Singen, Spielen, Essen und Reden.

Weitere Informationen und Bilder finden Sie auf unserer Internetseite www.pappendorf.de – die Internetseite der Kirchgemeinde Pappendorf. Einen gesegneten Monat Februar wünscht Ihnen im
Namen des Kirchenvorstandes
Bianca Hoppe

Marienkirchgemeinde im Striegistal

Gottesdienste

11. Februar	09:00 Uhr	Gleisberg, mit KiGo*
	10:30 Uhr	Etzdorf, mit AM und KiGo*
14. Februar, Aschermittwoch		
	19:00 Uhr	Gleisberg
18. Februar	09:00 Uhr	Greifendorf
	10:30 Uhr	Marbach, mit KiGo*
25. Februar	10:00 Uhr	Etzdorf, GD zum Abschluss der Kinderbibeltage
2. März	19:30 Uhr	Gleisberg, Bläsergottesdienst
4. März	10:00 Uhr	Etzdorf, GD zum Weltgebetstag mit KiGo*
11. März	09:00 Uhr	Marbach, mit KiGo*
	10:30 Uhr	Greifendorf, mit AM*

**AM=Abendmahl, KiGo=Kindergottesdienst*

NACHRICHTEN

Vereinigung Kirchgemeinde
Seit Januar 2018 sind die Marienkirchgemeinde Marbach und die Kirchgemeinde Greifendorf vereinigt. Schon einige Jahre waren unsere Kirchgemeinden als Schwesternkirchen gemeinsam unterwegs. Nun haben wir diesen Schritt gewagt und uns zur »Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal« verbunden. In der konkreten Gemeindearbeit wird sich durch die Vereinigung nichts ändern. Alle Gottesdienste und Kreise finden wie gewohnt statt.

Kirchenvorstand/Ortsausschuss
Die neue Kirchgemeinde wird nun durch einen gemeinsamen Kirchenvorstand geleitet, zu dem alle Mitglieder der beiden ehemaligen Kirchgemeinden gehören. Für die ehemalige Kirchgemeinde Greifendorf wird wie auch schon für Marbach, Gleisberg und Etzdorf ein Ortsausschuss gebildet. Dieser ist dann für die Belange vor Ort in Greifendorf zuständig. Das Pfarramt für die neue Kirchgemeinde befindet sich in Marbach. In Greifendorf und in Etzdorf wird es aber weiterhin Sprechzeiten geben.

Post und Bank
Bitte schicken Sie alle Post künftig nach:
Marbach, Hauptstraße 130; 09661 Striegistal
Für Überweisungen verwenden Sie bitte nur noch folgendes Konto:
Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE33 8705 2000 3360 0000 63
BIC: WELADED1FGX.

Kontakt und Öffnungszeiten
Telefonisch können Sie unsere Verwaltungsangestellten in Etzdorf und in Greifendorf nur noch unter der Mobilnummer 01523

6750543 erreichen, das Festnetztelefon wird abgeschaltet. Im Büro in Marbach erreichen Sie uns wie bisher unter Tel. 034322 43130. Die Öffnungszeiten finden Sie am Ende dieser Kirchennachrichten.

Logo

Im Zuge der Vereinigung hat Almut Bieber das Logo überarbeitet. Die vier Kirchtürme sind jetzt näher zusammengerückt und stehen in einer Reihe, verbunden durch einen Flusslauf (die Striegis), welcher gleichzeitig eine haltende Hand darstellt, und – als Fortsetzung des Kreises – überstrahlt von einem sternförmigen Kreuz.
Pfr. Jörg Matthies

Dankeschön

Der Kirchenvorstand der Marienkirchgemeinde möchte sich ganz herzlich bedanken:

- bei den Gemeinden Striegistal und Rossau für die wiederkehrende Anstrahlung unserer Kirchen zu bestimmten Anlässen.
- bei der Gemeinde Striegistal für das jährliche zur Verfügungstellen des Hängers zum Abtransport des Laubes vom Marbacher Friedhof und für das Herstellen eines Mauerdurchbruches für ein Nebeneingangstor auf dem Etzdorfer Friedhof.

Katrin Pöhlich

Heinzelmännchen auch in Greifendorf am Werk

Im letzten Kirchenboten wurde bereits über die fleißigen Heinzelmännchen in Marbach berichtet. Auch in Greifendorf waren sie unterwegs. So wurden zum Beispiel Kirchenbänke repariert, Tische im Gemeindesaal wieder nutzbar gemacht und die Außenbeleuchtung für die Kirche wurde zum Strahlen gebracht. Unser Gemeindesaal war pünktlich zum 1. Advent im weihnachtlichen Glanze. Was wäre unsere Kirchgemeinde ohne die Leute, die einfach mit anpacken und helfen! Vielen herzlichen Dank.
Brigitte Harzbecher

VERANSTALTUNGEN

Kinderbibeltage in Etzdorf vom 22. bis 25. Februar 2018
Thema: Wetten dass… mein Gott echt stark ist?

Eingeladen sind alle Kinder zwischen 6 und 12 Jahren, Kirchenzugehörigkeit ist keine Voraussetzung. Die Kinderbibeltage gehen von Donnerstag bis Samstag von 9:30 Uhr bis 15:30 Uhr und enden mit einem Familiengottesdienst am 25. Februar, um 10 Uhr in der Kirche in Etzdorf. Nähere Informationen, bzw. Anmeldezettel gibt es bei Frau Schaffrin direkt oder unter Tel. 034322 45164.

Surinam, wo liegt das denn? Das kleinste Land Südamerikas ist so selten in den Schlagzeilen, dass viele Menschen nicht einmal wissen, auf welchem Kontinent es sich befindet. Doch es lohnt sich, Surinam zu entdecken: Der Weltgebetstag 2018 bietet Gelegenheit dazu. »Gottes Schöpfung ist sehr gut!« heißt die Liturgie surinamischer Christinnen, zu der Frauen in über 100 Ländern weltweit Gottesdienste vorbereiten. Frauen und Männer, Kinder und Jugendliche – alle sind herzlich eingeladen! Surinam liegt im Nordosten Südamerikas, zwischen Guyana, Brasilien und Französisch-Guyana. Surinam hat mit vielen wirtschaftlichen und sozialen Problemen zu kämpfen, die besonders Frauen und Mädchen zu spüren bekommen.

Dank seines subtropischen Klimas ist eine vielfältige Flora und Fauna entstanden. In der als UNESCO-Weltkulturerbe geschützten Stadt Paramaribo steht die Synagoge neben einer Moschee; christliche Kirchen und ein Hindutempel sind nur wenige Häuserblocks entfernt. Diese Vielfalt Surinams findet sich auch im Gottesdienst zum Weltgebetstag wieder. An der Liturgie zum Weltgebetstag haben Vertreterinnen aus fünf christlichen Konfessionen mitgewirkt.

Wir feiern den Weltgebetstag am Sonntag, 4. März um 10 Uhr in Etzdorf.

Es soll ein besonderer Vormittag für die ganze Familie werden. Im Anschluss an den Gottesdienst sollten Sie sich noch etwas Zeit nehmen, um einige kulinarische Köstlichkeiten aus Surinam auszuprobieren. Wer Lust bekommen hat, bei der Vorbereitung dieses Vormittags mitzuhelfen, ist herzlich willkommen und sollte sich möglichst bald bei Frau Schaffrin (034322 45164) melden. Mehr Infos: weltgebetstag.de
Angelika Schaffrin

ProChristLive Themenwoche in Marbach 11. bis 17.3.

Vom 11. bis 17. März 2018 findet die Themenwoche »Unglaublich?« statt. Wir bieten damit Möglichkeiten an, mit Gästen über den Glauben ins Gespräch zu kommen. Beginn ist jeweils 19:30 Uhr im Pfarrsaal Marbach.
Darum geht es bei PROCHRIST LIVE:

- Was heißt Glauben an Gott für mich heute?
- Was wird mir durch den christlichen Glauben geschenkt?
- Wie hilft mir der Glaube zum Leben und zum Sterben?

PROCHRIST LIVE findet in der Kongresshalle am Zoo Leipzig statt und wird per TV-Signal und Livestream übertragen. Viele Orte in Deutschland und Europa werden zu einem gemeinsamen Public Viewing einladen – so auch Marbach.
Die Redner Elke Werner und Steffen Kern werden gemeinsam durch die Abende führen. Sie werden durch ihre Verkündigung zum Glauben an Jesus Christus einladen und verschiedene Möglichkeiten eröffnen, darauf zu antworten.
Die Besucher erwartet eine abwechslungsreiche Mischung aus Musik, Gesprächen, Impulsen, Videoclips, Theater und anderen künstlerischen Elementen – mal unterhaltsam, mal nachdenklich, aber immer persönlich und auf Jesus Christus zentriert.
Wenn Sie also neugierig darauf sind, was und woran Christen glauben – dann kommen Sie doch mal vorbei!
Mehr Informationen: prochrist.org

Frühstückstreffen für Frauen am 17. März in Altmittweida

Herzliche Einladung zum anregenden Frühstück am **Samstag, 17. März, um 9 Uhr** im Ritterhof Altmittweida. Referentin ist Christina Ott (50 Jahre, verh., Schmalkalden), das Thema lautet: Lass deinen Träumen Flügel wachsen.
Der turbulente Alltag gibt uns kaum Gelegenheit, über aktuelle Lebensträume oder die der Kindheit nachzudenken. Die fehlen uns

auch nicht wirklich, meinen wir. Die Hauptsache, das Leben läuft. Irgendwie und irgendwo hin… Die Referentin lädt dazu ein, eigene Träume zu würdigen und zu hören, was Gott damit zu tun hat. Konkrete Schritte in Richtung Ihrer Träume tragen zu einem erfüllten Leben bei und können die Welt ein wenig verändern.
Anmeldung unbedingt erforderlich bis **15.3.2018** unter Tel. 037206 3438, E-Mail: christine.kunath@suku.de
Kosten: 8,– € inkl. Frühstück, Kinderbetreuung: 1,– €.
Almut Bieber, FFF-Gruppe Frankenberg-Lichtenau

KONZERTE IN DER UMGEBUNG

- **Samstag, 10.02.2018, 19.30 Uhr**

Kirche Grünlichtenberg, Orgelkonzert mit Frauenkirchen-Kantor Matthias Grünert

- **Samstag, 24.02.2018, 19.00 Uhr**

Kirche Wittgensdorf, »Viva La Musica« – Classic Brass Jürgen Gröblehner

- **Samstag, 10.03.2018, 19.00 Uhr**

Kirche Grünlichtenberg, Die Notendealer – Live-Konzert

- **Sonntag, 11.03.2018 17.00 Uhr**

Ratssaal Waldheim, Lesung, Musik & Wein: »Spioninnen« – Hagen Kunze (Lesung) & Johannes Kunze (Klavier)

SERVICE

Pfarramt Marbach	Pfarrer Matthies: 034322/669910, E-Mail: joerg.matthies@evlks.de
Kanzlei Marbach	Frau Arnold 034322 43130, E-Mail: kg.marbach@evlks.de
Sprechzeit	Di 9.00–12.00 Uhr/17.00–18.30 Uhr Mi 9.00–12.00 Uhr Do 9.00–11.30 Uhr
Kanzlei Etzdorf	Frau Arnold: 034322 42337
Sprechzeit	Mi 16.00–18.00 Uhr
Kanzlei Greifendorf	Frau Harzbecher: 037207 3735, E-Mail: brigitte.harzbecher@evlks.de
Sprechzeit	Di 16.00 Uhr–17.30 Uhr Do 9.30 Uhr–11.30 Uhr
Gemeindepädagogin	Angelika Schaffrin: 034322 45164, E-Mail: angelika.schaffrin@evlks.de
Internet	www.marienkirchgemeinde.de

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe Etzdorf, Gleisberg, Greifendorf und Marbach der Evangelisch-Lutherischen Marienkirchgemeinde im Striegistal vom 01. Januar 2018

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
§ 2 Benutzung des Friedhofes
§ 3 Schließung und Entwidmung
§ 4 Beratung
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
§ 7 Gebühren
II. Bestattungen und Feiern
II. A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen
§ 8 Bestattungen
§ 9 Anmeldung der Bestattung
§ 10 Leichenhalle/Feierhalle
§ 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
§ 13 Musikalische Darbietungen
II. B. Bestattungsbestimmungen
§ 14 Ruhefristen
§ 15 Grabgewölbe
§ 16 Ausheben der Gräber
§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 18 Umbettungen
§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde
III. Grabstätten
III. A. Allgemeine Grabstättenbedingungen
§ 20 Vergabebestimmungen
§ 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten
§ 21a Vernachlässigung der Grabstätte
§ 22 Grabpflegevereinbarungen
§ 23 Grabmale
§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
§ 27 Entfernen von Grabmalen
III. B. Reihengrabstätten
§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
§ 28a Urnengemeinschaftsgrabanlagen in Etzdorf, Greifendorf und Marbach
§ 28b Urnengemeinschaftsgrabanlage in Gleisberg
III. C. Wahlgrabstätten
§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 31 Alte Rechte
III. D. Grabmal- und Grabstättengestaltung
§§ 32 bis 37 entfallen
IV. Schlussbestimmungen
§ 38 Zuwiderhandlungen§ 39 Haftung
§ 40 Öffentliche Bekanntmachung
§ 41 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.
Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.
Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.
Deshalb erlassen die Evangelisch-Lutherische Marienkirchgemeinde Marbach mit Etzdorf und Gleisberg und die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Greifendorf aufgrund von § 13 Absatz 2, Buchstabe i der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) folgende Friedhofsordnung

die mit der Vereinigung beider Kirchgemeinden zur Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde im Striegistal zum 01.01.2018 in Kraft tritt.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

1) Die Friedhöfe in Etzdorf, Gleisberg, Greifendorf und Marbach stehen im Eigentum des jeweiligen Kirchenlehns.
Träger ist die Evangelisch-Lutherische Marienkirchgemeinde im Striegistal. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
3) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Leipzig.
5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal, sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Ortsteile Etzdorf, Böhrigen, Gersdorf, Gleisberg, Bodenbach, Kummersheim, Wettersdorf, Wetterwitz, Greifendorf, Arnsdorf, Dittersdorf, Moosheim, Naundorf, Marbach und Schmalbach hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers

§ 3 Schließung und Entwidmung

1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2) Die Friedhöfe sind für Besucher von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang geöffnet.
3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
   b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
   c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
   d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
   e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
   f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
   g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
   h) zu lärmen, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
   i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
   j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
   k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
   l) Unkrautvernichtungs-, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.
6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Deren fachliche Vertreter sollten ebenfalls fachlich geeignet sein. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die bei Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf den Friedhöfen an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
12) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen ist mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

II. A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.
5) Bestattungen finden montags bis freitags in der Zeit von 09.30 bis 11.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt, jedoch nicht an Feiertagen. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofsträger, bei kirchlichen Trauerfeiern im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle

1) Die Leichenhallen in Etzdorf, Gleisberg und Marbach, die zugleich auch Feierhallen für die Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, sind, dienen zur kurzzeitigen Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung,
Die Leichenhalle in Greifendorf befindet sich in Trägerschaft und Verantwortung der politischen Gemeinde Rossau.
2) Bei der Benutzung der Leichenhallen in Etzdorf, Gleisberg und Marbach ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befinden. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
3) Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
4) Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.
5) Die Grunddekoration der Leichenhallen besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 11 Kirche

1) Die Kirche dient bei der christlichen Bestattung als Stätte christlicher Verkündigung.
2) Bei Bestattungen eines Gemeindegliedes in der Kirche ist zu beachten, dass Särge spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen sein müssen. Das Aufstellen des Sarges in der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.
3) Die Grunddekoration der Kirche besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

II. B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Die Mindestruhezeit bei Fehlgeburten und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, beträgt 10 Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht statthaft.
2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP- bzw. formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
4) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

III. A. – Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
   a) Reihengrabstätten für Leichenbestattung und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
   c) Wahlgrabstätten für Leichenbestattung und Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch zu mindestens einem Drittel der Grabfläche zu bepflanzen. Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Die Verwendung von Kies zur Grabgestaltung ist nur in gedeckten Farben zulässig, wobei die Bodenbelüftung gewährleistet sein muss. Schwarze und weiße Kiese sind nicht zulässig.
2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
7) Nicht gestattet sind:
   – Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
   – die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln, von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,

– die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
– das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
– das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern u. ä. Einrichtungen.

§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht fristgemäß nach Aufforderung bzw. Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zum Erfüllen des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

entfällt.

§ 23 Grabmale

1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist. Bildliche Darstellungen des Verstorbenen oder einer anderen Person direkt auf dem Grabmal sind nicht gestattet.
2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
3) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
4) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
5) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und bauliche Anlagen

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
   a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
   b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 mit dem unter 2.a) genannten Angaben.

   In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu errichten und zu fundamentieren.
5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmal-geschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate

zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale, deren Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

III. B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
   a) Leichenbestattung Verstorbene bis zwei Jahre
      Größe der Grabstätte: Länge 1,10 m, Breite 0,80 m
      Größe des Grabhügels: Länge 0,90 m, Breite 0,60, Höhe bis 15 cm
   b) Leichenbestattung Verstorbene über zwei Jahre
      Größe der Grabstätte: Länge 1,90 m, Breite 0,80 m
      Größe des Grabhügels: Länge 1,70 m, Breite 0,60, Höhe bis 15 cm
   c) Aschenbestattung
      Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

   Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden.
4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 28a Urnengemeinschaftsgrabanlagen in Etzdorf, Greifendorf und Marbach

1) Die Urnengemeinschaftsgräber in Etzdorf, Greifendorf und Marbach sind Grabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Urnenbestattungsstellen. Für die Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Lage des Bestattungsplatzes wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
2) Für die im Urnengemeinschaftsgrab bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten.
3) Ein Anspruch auf Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Urnengemeinschaftsgrab.
4) Die Namen der im Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
5) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern abgelegt werden.
6) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.
7) Aus- und Umbettungen aus oder in das Urnengemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.
8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten

§ 28b Urnengemeinschaftsgrabanlage in Gleisberg

1) Bei dem Urnengemeinschaftsgrab in Gleisberg handelt es sich um ein einheitlich gestaltetes Reihengrab für Urnenbestattungen mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung. Für die Bestattung in einem einheitlich gestalteten Reihengrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Lage des einheitlich gestalteten Reihengrabes wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
2) Die einheitlich gestalteten Reihengräber werden vom Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung und einem schlichten Grabmal mit der Nennung des Namen des Bestatteten einheitlich gestaltet und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt.
3) Eine individuelle Bepflanzung der einheitlich gestalteten Reihengräber ist nicht möglich. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern abgelegt werden.
4) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Bestattung erfolgt, ist eine weitere Beisetzung (z. B. des Ehepartners) ausgeschlossen.
5) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten

III. C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In besonders begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 1,90 m lang und 0,80 m breit, die doppelte Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 1,90 m lang und 1,90 m breit und eine Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen ist 1,00 m lang und 1,00 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden. In einer einstelleigen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung können, wenn keine Leiche bestattet wird, auch zwei Aschen beigesetzt werden.
4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nut-

zungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofträgers erforderlich.

2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
   a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
   b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
   c) auf die Stiefkinder,
   d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
   e) auf die Eltern,
   f) auf die leiblichen Geschwister,
   g) auf die Stiefgeschwister,
   h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

   Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bestätigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestattung und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

III. D. Grabmal- und Grabstättengestaltung
– Zusätzliche Vorschriften –

§§ 32 bis 39 entfallen.

IV. Schlussbestimmungen
§ 40 Zuwiderhandlungen

1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6, 10, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 sowie 21 Abs. 4 bis 7 und 21 a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs bzw. wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindesatzung angezeigt werden.

2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Abs. 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Abs. 1 und 2 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.

3) Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und § 7 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung

1) Diese Friedhofsordnung einschließlich ihrer Anlagen sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzungen durch Abdruck in den Amtsblättern der Städte Rosswein und Nossen und der Gemeinden Rossau und Striegistal.

3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Marbach; bei Kirchkassierer M. Peschel, Chorener Str. 2, Gleisberg und in der Kirchkanzleien Etzdorf und Greifendorf und ist auf der Homepage der Marienkirchgemeinde im Striegistal zu finden.

4) Außerdem können die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel auf dem Friedhof und durch Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 43 Inkrafttreten

1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig und nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2018 in Kraft. Eventuelle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig direkt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnungen der Marienkirchgemeinde Marbach vom 26. November 2008 und der Kirchgemeinde Greifendorf vom 2. April 2014 außer Kraft.

Marbach, den 17. Oktober 2017
Evangelisch-Lutherische Marienkirchgemeinde Marbach
Der Kirchenvorstand
gez. Hoffmann, Vorsitzender, gez. Matthies, Mitglied

Greifendorf, den 8. November 2017
Ev.-Luth Kirchgemeinde Greifendorf
Der Kirchenvorstand
gez. G. Bieber, Vorsitzender, gez. Matthies, Mitglied

Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen
Regionalkirchenamtes
Kirchenaufsichtlich genehmigt: Leipzig, den 24. November 2017
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen
Regionalkirchenamt Leipzig
Gez. Schlichting, Oberkirchenrat

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe Etzdorf, Gleisberg, Greifendorf und Marbach der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal vom 1. Januar 2018

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 haben die Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Marbach mit Etzdorf und Gleisberg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Greifendorf die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Etzdorf, Gleisberg, Greifendorf und Marbach beschlossen, welche mit der Vereinigung der beiden Kirchgemeinden zur Ev.-Luth Marienkirchgemeinde im Striegistal zum 01.01.2018 für alle Friedhöfe in Kraft tritt:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung eines Friedhofes der Marienkirchgemeinde im Striegistal und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
(2) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
   1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
   2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
   3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
   1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
   2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht
– für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
– für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
– für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
– für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid, der dem Gebührenschuldner mit einfachem Brief bekannt gegeben wird.
(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig.
(3) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden. Die Kirchgemeinde kann Bestattungen und andere Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.
(4) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
(5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfah-ren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstre-ckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Anspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

§ 7 Gebührentarif

A.	Nutzungsgebühren	
I.	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten	
1.	Reihengrabstätten	
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	200,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	400,00 €
2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1	Wahlgrabstätte für Sargbestattung	
2.1.1	Einzelstelle	500,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.000,00 €
2.2	Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzung	500,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	25,00 €
	nach 2.1.2	50,00 €
	nach 2.2	25,00 €
II.	Gebühren für die Bestattung	
1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	320,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	420,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	220,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrech-tes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben.
Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/Feierhalle

Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/Feierhalle (in Etzdorf, Gleisberg und Marbach)
pro Benutzung 60,00 €
(In Greifendorf obliegt die Verantwortung für die Leichenhalle der politischen Gemeinde Rossau)

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Urnenbeisetzung, eine Namensnennung, die Gestaltung und Pflege sowie die Friedhofs-gebühren für die Dauer der Ruhezeit.
Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage 2.600,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Verwaltungsgebühr bei Ausrichtung einer (kirchlichen) Trauerfeier ohne Bestattung auf dem entsprechenden Friedhof	50,00 €
2.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales	40,00 €
3.	Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen	
	für 3 Jahre	50,00 €
	für einmaliges Arbeiten	20,00 €

4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 5,00 €
5. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung 5,00 €
6. Umschreibung von Nutzungsrechten 8,00 €
7. Ermittlung der Wohnanschrift des Nutzungsberechtigten 25,00 €
8. Mahngebühr 5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichem Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in den Amtsblättern der Gemeinde Striegistal, der Gemeinde Rossau, der Stadt Roßwein und der Stadt Nossen.
3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Marbach, Hauptstraße 130; in der Kirchkanzlei Etzdorf, Waldheimer Straße 17, in der Kirchkanzlei Greifendorf, Döbelner Straße 11 und bei Herrn Peschel, Gleisberg, Chorener Str. 4 und ist auf der Homepage der Marienkirchgemeinde im Striegistal zu finden.
4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig und nach ihrer Veröf-fentlichung zum 01.01.2018 in Kraft. Eventuelle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig direkt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen der Marienkirchgemeinde Marbach für die Friedhöfe in Etzdorf, Gleisberg und Marbach vom 01.01.2009 und der Kirchgemeinde Greifendorf vom 01.01.2009 einschließlich aller Nachträge dazu außer Kraft.

Marbach, den 17. Oktober 2017
Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Marbach, Der Kirchenvorstand
gez. Hoffmann, Vorsitzender, gez. Matthies, Mitglied

Greifendorf, den 8. November 2017
Ev.-Luth Kirchgemeinde Greifendorf, Der Kirchenvorstand
gez. G. Bieber, Vorsitzender, gez. Matthies, Mitglied

Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Regionalkirchenamtes
Kirchenaufsichtlich genehmigt: Leipzig, den 24. November 2017
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen, Regionalkirchenamt Leipzig
gez. Schlichting, Oberkirchenrat

Veranstaltungen im Umland

DRK Kreisverband Döbeln-Hainichen e.V.

Seniorenbegegnung Roßwein
Unsere Veranstaltungen

Mo	12.02.	14.00 Uhr	Spielenachmittag mit Kaffeeklatsch
Do	15.02.	10.00 Uhr	Seniorengymnastik
Mo	19.02.	14.00 Uhr	Spielenachmittag mit Kaffeeklatsch
Do	22.02.	10.00 Uhr	Seniorengymnastik
Mo	26.02.	14.00 Uhr	Spielenachmittag mit Kaffeeklatsch

Neue Besucher sind uns zu jeder Veranstaltung recht herzlich willkommen. Wir freuen uns auf Sie.
Ihre DRK-Mitarbeiter

„Mehr geht nicht! – Oder etwa doch?“

So begrüßten sich am 6. und 7. Januar diesen Jahres die Sternsinger und Helfer der diesjährigen Sternsingeraktion in St. Bernhard in Nossen.
Bereits im vergangenen Jahr konnten wir ein Rekord-Sammelergebnis von 4579 Euro erreichen, was für uns eigentlich nicht mehr zu toppen war. Aber der Ehrgeiz der 23 Sternsingerkinder im Alter von 5-14 Jahren war geweckt und so ging es am Samstag nach einem festlichen Aussendungsgottesdienst, dem Besuch im Rathaus und einem gemeinsamen Mittagessen für unsere 6 Gruppen los, um den Segen der Hl. Drei Könige in die ca. 240 Haushalte, Wohngruppen und Pflegeheime, die zum Einzugsgebiet unserer Filialgemeinde gehören, zu bringen.
„Auf euren Besuch freue ich mich schon das ganze Jahr!“ begrüßte eine alte Dame unsere Sternsinger. Freude und Segen bringen, auch und besonders zu den oft einsamen Menschen in unserer Region, das ist den Sternsingern besonders wichtig. Aber sie sind auch unterwegs, um Projekte, die sich für notleidende Kinder auf der ganzen Welt einsetzen, mit Geldspenden zu unterstützen. In diesem Jahr stand ein Projekt in Indien, das sich gegen Kinderarbeit einsetzt, im Fokus. Und so waren die Sternsinger am Ende einer jeder Tour ganz gespannt auf ihr erreichtes Sammelergebnis.

Und wirklich: Am Sonntagabend, am Ende des zweiten Sternsingertages, konnten wir uns über ein neues Rekord-Sammelergebnis von **5.159,80 Euro** freuen! Danke allen, die, in welcher Form auch immer, die diesjährige Sternsingeraktion in Nossen unterstützt haben: vorab allen Kindern, allen Eltern, allen, die ihre Türen und Geldbörsen für uns geöffnet haben, den fleißigen Köchinnen – und dem gesamten Organisationsteam!
Hut ….ääh Krone ab!
H. Becker
im Namen des Organisationsteams

Weihnachten im Schuhkarton 2017

Ein herzliches Dankeschön an alle, die im vergangenen Jahr diese Aktion durch Mithilfe, Sach- und Geldspenden unterstützt haben. Durch Ihr Engagement wurde „Weihnachten im Schuhkarton 2017“ wieder ein wichtiger Beitrag für die Hilfe und Unterstützung der Ärmsten geleistet.
Insgesamt konnten 500 Euro an Geldspenden für den Kauf der Geschenke verwendet werden. Liebevoll eingepackt gingen so 38 Päckchen auf die Reise nach Osteuropa in unsere Empfängerregion. Weitere 265 Euro konnten zu den Transportkosten beisteuert werden. Der Transport für ein Päckchen kostet ca. 8 Euro.
Der Ergebnisbericht für das Aktionsjahr 2016 verweist auf insgesamt 34.315 Pakete in Sachsen und 343.654 Pakete deutschlandweit. Schön, dass wir mit Ihrer aller Hilfe auch für die Weihnachtsaktion 2017 wieder einen wertvollen Beitrag dazu leisten konnten.

Nach der Aktion ist vor der Aktion
Für die Weihnachtsaktion 2018 wurden schon wieder die ersten Sachen gekauft. Wir möchten an dieser Stelle ganz besonders zu Sachspenden aufrufen: Benötigt werden für Mädchen und Jungen im Alter von 3 bis 14 Jahren in gedeckten Farben gestrickte oder gehäkelte Mützen, Schals, Handschuhe, Socken und Westen. Handgearbeitete Pullover werden vorrangig für die kleineren Größen bis ca. 10 Jahre bevorzugt wegen des begrenzten Kartonvolumens. Die Verwendung dunklerer Farben ist wichtig, da in den Haushalten kaum Wasser vorhanden ist. Weitere Dinge, die dringend benötigt werden, sind neue Unterwäsche, Pullis, Shirts, Stofftaschentücher, kleine Handtücher sowie Spielsachen und kleinere Plüschtiere.
Abgeben können Sie Ihre Sachspenden jederzeit zu den kirchlichen Veranstaltungen, vor oder nach den Gottesdiensten oder direkt bei Maria Jagsteidt, Mobendorf, Zur Wiesenmühle 1.
Desweiteren nehmen zunächst in den Monaten Mai und September Ihre Sachspenden entgegen:
Fam. Rehm, Pfarrhaus in Pappendorf, Mühlstr.3, Tel. 037207/658097 sowie Frau I. Zieger in Berbersdorf, Südstr. 7 , Tel. 037207/54618
Auskunft zur Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ bei Maria Jagsteidt unter Tel. 03720755188.

Charmant, klug und fröhlich

Die Wilhelm-Busch-Konzert-Lesung am 28. Januar in Roßwein lockte 160 Besucher ins Rathaus. Es war bereits die fünfte Auflage von „Buch, Musik & Gaumenfreude“, zu der Ute Lomtscher und Almut Bieber eingeladen hatten. Der Rathaussaal war ausverkauft, was auch kein Wunder ist, denn kein geringerer als der bekannte Schauspieler und MDR-Sprecher Gunter Schoß war da in Roßwein zu Gast. Begleitet wurde er von dem nicht minder bekannten Dresdner Gitarristen, Komponisten und Hörbuch-Verleger Frank Fröhlich, der seinem Namen alle Ehre machte und die Gäste mit seiner Fröhlichkeit ansteckte.

„Die Gitarre kann alles, man muss sie nur lassen“ – diesem Ausspruch von Frank Fröhlich konnte man an diesem Abend nur staunend und atemberaubt zustimmen. Und die markante, angenehme Stimme von Gunter Schoß malte einen Wilhelm Busch vor die verwunderten Augen, den sicher die meisten der hingerissenen Besucher so noch nicht kannten. Es war eine Freude und ein Vergnügen zu sehen, wie sich die beiden Virtuosen die imaginären Bälle zuwarfen und sich augenzwinkernd gegenseitig versuchten die Schau zu stehlen.
Für die Gaumenfreuden in der Pause hatte Ute Lomtscher in bewährter Manier gesorgt und – passend zu Wilhelm Busch – Hühnerbeine und Brezeln aufgetischt. „Das ist ja kaum zu toppen“ war die Reaktion einer begeisterten Besucherin am Ende des gleichermaßen unterhaltsamen wie vergnüglichen Abends, was den beiden Organisatorinnen natürlich ein großer Ansporn ist. Und so konnten sie denn auch schon die sechste Auflage von „Buch, Musik und Gaumenfreude“ für den Sonntag 20.1.2019 ankündigen. An diesem Abend wird der Leipziger Kammersänger Martin Petzold zu Gast sein und das Thema lautet „Mein lieber Schwan – ein etwas anderer Opernabend“. Die literarische Grundlage hierfür ist der gleichnamige „etwas andere Opernführer“, den musikalischen Part übernehmen voraussichtlich zwei junge, russischstämmige Sängerinnen und der Dresdner Pianist Tobias Forster.

Preisskat in Bockendorf

Der Bockendorfer Ortschaftsrat lädt alle Skatfreunde herzlich ein zum 17. Preisskat am **Freitag, dem 09.03.2018** im Dorfgemeinschaftshaus Bockendorf. Beginn: **18:30 Uhr** (Einlass ab 18:00 Uhr). Ausgespielt werden zwei 48er Serien.
Anmeldung am 09.03.2018 ab 18:00 Uhr im Gemeinschaftsraum.
Der Ortschaftsrat Bockendorf freut sich auf zahlreiche Teilnehmer.
Danilo Richter, Ortsvorsteher, Alfons Lenz, Veranstaltungsleiter

Tag der offenen Tür

Wer sich für eine Altenpflege-Ausbildung in Rochlitz interessiert, ist am **Mittwoch, dem 07.03.2018,** herzlich zum Tag der offenen Tür des GAW-Instituts für berufliche Bildung eingeladen. Die staatlich anerkannte Berufsfachschule für Gesundheitsfachberufe in der Bahnhofstraße 43 ist zwischen **10:00 und 13:00 Uhr** für Besucher geöffnet.
Die Dozenten informieren an diesem Tag über Ausbildungsinhalte, Zugangsvoraussetzungen sowie berufliche Einsatzfelder und Perspektiven und stehen für individuelle Beratungsgespräche zur Verfügung. Die Altenpflegeschüler sprechen über ihre Erfahrungen aus Schülersicht. Bei einem Rundgang durch die Schule werden die Theorieräume und das Pflegekabinett besichtigt. Das Bewerbungsverfahren für das kommende Ausbildungsjahr läuft bereits auf Hochtouren. Wer sich schon entschieden hat, kann gerne seine Bewerbung für den Ausbildungsstart im September 2018 mitbringen und persönlich abgeben.

Weiter Informationen unter GAW-Institut für berufliche Bildung gemeinnützige GmbH, Staatlich anerkannte Berufsfachschule für Gesundheitsfachberufe, Bahnhofstraße 43, 09306 Rochlitz, Tel. 03737/449150, www.gaw.de

Musikschule Döbeln – Was läuft da so in 2018?

Dieser komische Winter bringt ja so mancherlei neue Ideen … Und wie wär‘s dann mit der intensiveren Zuwendung zur Musikschule Döbeln?

Die Konzert-Saison beginnt im April:

Am Mittwoch, dem 25.04.18, wird sich die Schalterhalle der Sparkasse Döbeln wieder auf wundersame Art und Weise in ein Konzertpodium verwandeln. Die Vorbereitungen dafür laufen auf Hochtouren. Kaum waren die Weihnachtslieder verklungen starteten die Proben, welche in den Bewerbungsvorspielen gipfeln, aus denen dann die imposantesten Stücke für zwei vielfältige Programme zusammengestellt werden.

Kurz vor dem Konzert-Mittwoch in der Sparkasse findet das Frühjahrskonzert der Musikschule im Roßweiner Rathaussaal am Freitag, dem 20.04.2018 statt. Dieser Saal mit seinem zauberhaften Flair und seinem großen Flügel lockt unsere Künstler sehr. Nach dem großartigen Erfolg dort im vergangenen Jahr hoffen wir natürlich wieder auf viele Neugierige als Konzertgäste!

Der Mail bringt wieder einen musikalischen Leckerbissen:

Am Samstag, dem 05.05.2018, gibt es im Theater Döbeln nun schon zum dritten Mal einen Musikerlebnistag, an dem sich die Musikschule sehr aktiv beteiligt: In der Zeit von 12 Uhr bis 15 Uhr finden Workshops, Kleinprogramme und Instrumentenvorstellungen statt. Um 10 Uhr gibt es eine öffentliche Generalprobe für das ganz besondere Konzert um 16 Uhr dann: Musikschüler als Solisten musizieren gemeinsam mit der Mittelsächsischen Philharmonie. Diese vor zwei Jahren begründete Tradition führte immer wieder zum großen Staunen: es staunten die Schüler die sonst nur höchstselten mit einem Orchester musizieren können, es staunten die Orchestermusiker über die hohe Qualität des Gebotenen und es staunte das Publikum über das sehr hohe Niveau der Musikschul-Künstler. Das alles beobachtete ich als Musikschulleiterin mit diebischem Vergnügen!

Ein Teil des Programmes kann schon verraten werden: das Finale von „Schwanensee“ von Peter Tschaikowski wird mit extra großem Orchester dargeboten, weil Musikschüler an den Profipulten mitmusizieren. Wer weiß? Als zukünftige Kollegen?

Der **Juni** bringt wie alle Jahre wieder ein Podium für die ersten vier Lehrjahre an der Musikschule: am **Freitag, dem 08.06.2018,** findet um 18 Uhr im Döbelner Theater das Nachwuchskonzert statt, welches alljährlich das Theater sitzplatzmäßig an die Kapazitätsgrenze führt.

Im **Mai** laufen außerdem an der Musikschule die Prüfungswochen, in denen hohe Leistungen in unterschiedlichen Ausbildungsstufen nachgewiesen werden müssen.

Der **Juni** bringt nicht nur das Schuljahresende mit dem obligatorischen Zeugnis- und Abschiedskonzert im Lessing-Gymnasium Döbeln am **Donnerstag, dem 21.06.2018 um 19 Uhr.**

Die Musikschule Döbeln ist auch am Eröffnungsabend des Döbelner Stadtfestes von 19.30 Uhr an zu erleben mit vorwiegend modernen rockigen Klängen.

Ja und nach den Sommerferien steht der Tag der offenen Tür mit anschließendem Spätsommerfest am **Samstag, dem 01.09.18** an.

Das traditionelle Jahreskonzert des Fördervereins der Musikschule am **Freitag, dem 02.11.2018,** im Rathaus Döbeln wird durch das segensreiche Wirken des Fördervereins auch wieder eine Sternstunde im Leben der Musikschule Döbeln.

Die Adventskonzerte am **2. Adventswochenende** runden dann das Jahresprogramm 2018 ab.

Und dabei wurde hier noch gar nichts von den zahlreichen Auftritten neben den großen Konzerten oder von sehr erfolgreichen Beteiligungen an manchmal sogar deutschlandweiten Wettbewerben erzählt!

Das alles geht aber nur, weil es an unserer Schule so fitte Schüler und vor allem solch engagierte Lehrkräfte gibt, die gern noch viel mehr Schüler ausbilden würden!

Die Musikschule winkt mit freien Plätzen

für Klavier, Gesang, Gitarre (montags), Akkordeon (mittwochs), Schlagzeug (donnerstags) und Cello (montags).

Herzlich willkommen sind auch Interessenten für die Musikalische Früherziehung mittwochs nachmittags bei Frau Berthold oder bei Frau Bartel in einem der folgenden Kindergärten: Villa Kunterbunt Hartha, Krümelburg Gersdorf, Kindergarten Polditz, Pfiffikus Großweitzschen, Funtasia Altenhof, Sonnenschein Leisnig, Kleeblatt Döbeln, Zwergenland Roßwein oder in der Villa Regenbogen Mochau. Für unsere Jüngsten, die „Krümelgruppe“ ab 2 Jahren warten wir ebenso noch auf Interessenten wie für den Jugendchor (ab 14 Jahre) unter der Leitung von Lucas Malik, der freitags um 16:30 Uhr probt.

Wir haben viel vor! Interessieren Sie sich für uns!

Auskünfte unter 03431/608 608

Margot Berthold, Schulleiterin

Ferienlager in Diemitz

Im Schullandheim Diemitz, inmitten der herrlichen Natur Mecklenburgs, wird es auch 2018 wieder das traditionelle Ferienlager geben.

Viele Kinder des Landkreises freuen sich schon auf die Sommerferien und damit auf ihre Fahrt nach Diemitz. Das ist an der Zahl der bereits angemeldeten Jungen und Mädchen deutlich zu sehen. Sie werden Freunde wiedertreffen, die Umgebung mit dem Fahrrad oder dem Paddelboot erkunden und sich von der anstrengenden Schulzeit erholen.

Neben Aktionen und Höhepunkten, die einfach zu jedem guten Ferienlager gehören, soll es natürlich auch einiges Neues geben. Deshalb laufen hinter den Kulissen schon die Vorbereitungen.

Das Ferienlager an der Mecklenburgischen Seenplatte bietet in drei Belegungen jeweils zwei Wochen voller Erlebnisse, Spaß und Erholung für alle zwischen neun und fünfzehn Jahren.

Hier die Termine:

1. Belegung: 02.07. – 14.07.
2. Belegung: 15.07. – 27.07.
3. Belegung: 28.07. – 09.08.

Anmeldungen bitte an: Lebenshilfe e.V. Freiberg, Langenau, Am Schacht 7, 09618 Brand-Erbisdorf oder E-Mail: schullandheim-diemitz@gmx.de. Weitere Informationen gibt es telefonisch unter 037322/59333 und 0172/3476562 sowie auf www.auf-nach-diemitz.de.